

Forschungen zur Geschichte der Rheinlande in der Römerzeit.

I.

Die Entstehung und Entwicklung der Provinzen des römischen Reiches, welche den Namen Germania trugen, bietet der wissenschaftlichen Forschung verschiedene Schwierigkeiten. Weder ihr allmähliches Erwachsen aus der schon bestehenden provinziellen Ordnung Galliens, noch auch das Verhältnis, in welchem die militärische Gewalt des obersten Befehlshabers zu der Verwaltung und Rechtsprechung längere Zeit hindurch gestanden hat, läßt sich, zumal bei dem Charakter der uns erhaltenen Überlieferung, leicht mit Sicherheit erkennen, und die Fragen über die Zeit der Provinzialgründung, über ihre etwaige Unterbrechung, über ihre weitere Entwicklung u. a. sind schon in recht verschiedener Weise beantwortet worden. Um von den das Jahrhundert, welches auf die Teutoburger Schlacht folgte, betreffenden Ansichten zunächst noch nicht zu reden, so hat auch die Zeit des Augustus schon verschiedene Auffassungen erfahren. Der Erste, der sich mit derselben ernstlich befaßte, A. W. Zumpt, leugnete in kurzen Worten die Existenz germanischer Provinzen zu Lebzeiten des Augustus.¹⁾ Später aber machte sich mehr und mehr die Ansicht Theodor Mommsens geltend, des gewaltigen Forschers, der den schier unermesslichen Stoff dieser teilweise von ihm erst erschlossenen Gebiete des Wissens durch geistvolle Kombination und glänzende Darstellung wie nicht leicht ein anderer zu beleben versteht. Mommsens Ansicht werde hier nach der letzten zusammenhängenden Darstellung, wie er sie im fünften Bande seiner Römischen Geschichte (1885) niedergelegt hat, wiedergegeben. Er erwähnt schon für das Jahr 16 v. Chr., also ehe Drusus den Rhein überschritt, einen »Statthalter von Germanien« (S. 23), giebt dann etwa für die Jahre 9—6 v. Chr., in denen das Land zwischen Rhein und Elbe »eine wenn auch noch keineswegs befriedete römische Provinz« war (S. 28), einem Abschnitte den Titel »Organisation der Provinz Germanien«, wofür er als Zeugnisse die Einführung römischer Rechtspflege und die Gründung des Augustusaltars bei den Ubiern anführt (S. 31 f.), denn auch die Heereslager am linken Rheinufer rechnet er dazu (S. 107); er erwähnt dann für die Jahre 6—9 n. Chr. die »Provinz Germanien« als eine sichere Thatsache (S. 38), und bezeichnet als Folge der Schlacht im Teutoburger Walde »das Aufgeben der neuen Provinz Germanien« (S. 52). Ganz bestimmt äußert er (S. 107): »Die ursprüngliche

¹⁾ Zumpt, *Studia Romana* (1859), S. 130.

Provinz Germanien, die das Land vom Rhein bis zur Elbe umfaßte, hat nur zwanzig Jahre von . . 12 v. Chr. bis . . 9 n. Chr. bestanden.« Auch dann »wurden die Statthalterschaft und das Kommando nicht eigentlich aufgehoben, obwohl sie so zu sagen in der Luft standen«, sondern aus den linksrheinischen Teilen und den Resten des rechtsrheinischen Gebietes seien infolge der Veränderung der römischen Politik, welche durch die Teutoburger Niederlage veranlaßt worden sei, »die beiden römischen Provinzen Ober- und Untergermanien« (S. 107) gebildet worden »in dem Gebiet, welches eigentlich zur Belgica gehörte, aber da eine Trennung der Militär- und Civilverwaltung nach der römischen Ordnung ausgeschlossen war, so lange als die Truppen hier standen, auch administrativ unter den Kommandanten der beiden Heere gelegt war« (S. 108). — Unleugbar steht Mommsens Auffassung, wenn wir vom Jahre 16 v. Chr. absehen, einheitlich und in sich geschlossen da. Die Frage aber, wie sich diese Provinz Germanien zu dem großen gallisch-germanischen Kommando verhielt, beantwortet O. Hirschfeld dahin, daß sich »die Lostrennung des Commandos über die rheinischen Legionen von der gallischen Statthalterschaft allerdings schon unter Augustus vollzogen hat.«¹⁾ In ähnlicher Weise spricht sich Marquardt²⁾ aus: nach ihm hatten aber die Eroberungen auf der Ostseite des Rheins die Entstehung der zwei Provinzen Germania superior und inferior zur Folge, deren Organisation jedoch durch die Einwirkung unerwarteter Ereignisse (9 n. Chr.) unterbrochen worden sei³⁾. — Hermann Schiller teilt in seiner »Geschichte der römischen Kaiserzeit« die Ansicht Marquardts und nimmt gleichfalls eine Verteilung auf zwei Provinzen an; im übrigen aber ist er — ohne die Ursache anzugeben — darin zurückhaltender als Mommsen, daß er die Provinzialgründung mehr nur für geplant als für wirklich ausgeführt hält. Indem er die linksrheinischen Germanen zu Belgica, einer der von Augustus 16—13 v. Chr. eingerichteten drei gallischen Provinzen, rechnet, fügt er zwar hinzu: »wahrscheinlich nahmen später auch die beiden Germanien an den gallischen Provinziallandtagen [in Lugudunum] teil« (Bd. I [1883] S. 212), bezeichnet aber andererseits Mainz i. J. 9 v. Chr. als liegend »in der von Drusus gewonnenen künftigen Provinz Germaniae« (S. 219). Nachdem Quinctilius Varus »einfach die Nachfolge des Tiberius und damit das Kommando über beide Germanien erhalten« (S. 229), trat nach der Teutoburger Niederlage eine Wendung in der germanischen Politik des Kaisers ein, »und die Benennung Ober- und Untergermanien, einst als Benennung für das Land bis zur Elbe geplant, bezeichnete jetzt etwas prahlerisch den schmalen Streifen längs dem Rheine am linken Ufer« (S. 233).

Soweit über die herrschenden, auch von anderen Autoren angenommenen⁴⁾ Ansichten. Denn L. v. Ranke ist in seiner Weltgeschichte auf diese Frage nicht eingegangen. Wir sehen in ihnen mehrere Verschiedenheiten der Auffassung. So z. B. hat Mommsen eine unter Augustus erfolgte Zweiteilung, Schiller eine bereits stattgefundene Organisation der Provinz absichtlich nicht behauptet. Schon dieser Zwiespalt, aber nicht er allein, muß zu einer erneuten Prüfung der Frage nach den Quellen auffordern. Hat diese allerdings eine besondere Schwierigkeit, da

¹⁾ O. Hirschfeld, Die Verwaltung der Rheingrenze in den ersten drei Jahrhunderten der römischen Kaiserzeit (in: *Commentationes philologicae in honorem Th. Mommseni*, p. 433—447), S. 434.

²⁾ J. Marquardt, *Röm. Staatsverwaltung* I² (1881) S. 270.

³⁾ Gleich darauf nennt aber Marquardt ganz dasselbe Gebiet eine Provinz (S. 272), will jedoch den Plural *Germaniae* (bei Tac. ann. I 57. II 73. III 46. XI 19. Agr. 15 cf. Hist. IV 18) dann wieder von dem Teile Deutschlands verstehen, welcher Provinz war oder gewesen war.

⁴⁾ Z. B. von J. Jung, *die romanischen Landschaften des röm. Reichs* (Innsbruck 1881) S. 190 ff.

uns für diese frühe Periode rheinischer Geschichte das inschriftliche Material noch sehr im Stiche läßt, die Autoren aber es mit der amtlichen Genauigkeit der Bezeichnungen oft nicht eben genau nehmen: so werden sich doch die richtigen Gesichtspunkte aus den Quellen selbst ergeben, um diese Untersuchung zu ermöglichen, in welcher auf die außerordentliche Bedeutung Mommsens für unsere Studien gebührende Rücksicht genommen werden wird.

Die Ostgrenze des römischen Galliens bildete anfangs thatsächlich der Rhein, und noch die Erdbeschreibung des Agrippa (welcher 12 v. Chr. starb) giebt einerseits Galliae, anderseits Germania mit Raetia und Noricum als Landeseinheit an.¹⁾ Statthalter Galliens (der sog. Gallia Comata) war um 21 f. Agrippa, 17 M. Lollius, um 16 der Stiefsohn des Kaisers, Tiberius.²⁾ Dann wurde das Land, wahrscheinlich während der Anwesenheit des Kaisers in Gallien (16—13 v. Chr.),³⁾ in die drei einzelnen Provinzen Belgica, Lugudunensis und Aquitania eingeteilt.⁴⁾ Der Legat von Belgica befehligte natürlich wie zuvor der der gesamten Gallia das Heer, welches im Gebiet der linksrheinischen unterworfenen germanischen Stämme stand, wo es zur Abwehr der rechtsrheinischen Germanen bestimmt war. Deshalb konnten beide auch ganz wohl als Befehlshaber im germanischen Lande bezeichnet werden. So sagt Velleius II 97, 1 »*accepta in Germania clades sub legato M. Lollio*«.

Nach der Eroberung von Raetia und Noricum wurde im Jahre 12 v. Chr. Drusus, der Bruder des Tiberius, vom Kaiser an die Spitze der unter ihm wieder vereinigten gallischen Provinzen gestellt, um auch von Gallien aus das Reich zu erweitern; als Stützpunkt seiner Angriffskriege gründete ihm Augustus ein festes Lager, das später Vetera genannt wurde (Birten bei Xanten)⁵⁾; und außerordentlich waren die Erfolge dieses jungen Feldherrn, welcher an Energie und glücklicher Benutzung der Umstände dem großen Caesar glich. Und nach seinem i. J. 9 unerwartet eingetretenen Tode setzte der damals noch ebenso kühne wie vorsichtige Tiberius sein Werk mit gleichem Erfolge fort, so daß, als dieser 6 v. Chr. das Land verließ, die germanischen Stämme zwischen Rhein und Elbe schon mehr oder weniger in Abhängigkeit von Rom gebracht waren. Drusus und wohl auch Tiberius waren, wie gesagt, wiederum Statthalter des gesamten Galliens.⁶⁾ Drusus vollzog als solcher am 1. Aug. 12 die Weihe des Altars der Roma und des Augustus in Lyon, sowie den census Galliarum;⁷⁾ und sie erweiterten lediglich dieses ihr Gebiet so, daß es von den Pyrenäen schließlich bis zur Elbe reichte. Die Truppen behielten ihre Winterlager inmitten des Ganzen am Rhein, nach Westen zur Aufsicht, nach Osten zu Schutz und Angriff, die Statthalter selbst befanden sich den Sommer hindurch kriegführend in Germanien, die übrige Zeit widmeten sie, soweit sie dieselbe nicht in Rom zubrachten, vermutlich der Verwaltung und Rechtsprechung in ihrem weiten Gebiete, wenn sie diese nicht etwa Legaten der drei einzelnen Provinzen überließen, über welche sie dann jedenfalls ein imperium maius besaßen, ähnlich dem, welches Tacitus in gleichartigen Fällen (Ann. II 43 und XV 25) für den Orient beschreibt. Man darf annehmen, daß L. Domitius Ahenobarbus das Kommando

¹⁾ Vgl. Geographi latini minores ed. Riese p. 4. 5.

²⁾ Dio LIV 11, 1. Sueton. Tib. 9.

³⁾ Vgl. Mommsen, Hermes XV 111. Da für Lollius das Jahr 17 durch Julius Obsequens c. 71 feststeht, muß er also ganz Gallien verwaltet haben; damit stimmt auch Dio LIV 20, 5 bestens überein.

⁴⁾ Plin. IV 105. Strabo IV 1 p. 177. Dio LIII 12. Ptolem. II 7—9. Oros. I 2.

⁵⁾ Tac. Hist. IV 33.

⁶⁾ So auch Mommsen Röm. Gesch. V 24. 29. 76.

⁷⁾ Vgl. Dio LIV 32, 1. Livius epitome 139. Sueton. Claud. (1) 2. — Rede des Kaisers Claudius col. 2.

wohl unter gleichen Verhältnissen führte,¹⁾ und sicher that dies Tiberius, als er zum zweiten Male in der kräftigsten Weise als Statthalter und Heerführer Galliens und diesmal auch der Donauländer thätig war (4—6 n. Chr.). Eine Schwierigkeit für die hier zu besprechende Frage besteht nun darin, daß der Unterfeldherr Sentius, mit welchem sich Tiberius in die kriegerische Aufgabe teilte, von Velleius als *legatus Augusti in Germania*, von Cassius Dio sogar als τῆς Γερμανίας ἀρχὼν bezeichnet wird. Legt uns diese Bezeichnung etwa die Annahme nahe, daß damals neben den drei gallischen Provinzen schon eine Provinz Germania bestand?

Die Stellen der alten Autoren, welche für diese Frage in Betracht kommen, sind folgende. Plinius, in dessen Geographie des römischen Reiches (*Naturalis Historiae* lib. III—V), wie Detlefsen u. a. erwiesen, die Tabellen im wesentlichen auf den Aufzeichnungen des Augustus beruhen, der also in erster Linie zu berücksichtigen ist, kennt eine solche Provinz nicht. Er nennt innerhalb der Provinz Belgica außer den gallischen Stämmen noch die »*Rhenum adcolentes Germaniae gentes in eadem provincia*« (IV 106). Demnach rechnet er oder vielmehr Augustus die linksrheinischen Germanen, also auch Köln, zur Provinz Belgica. Es scheint, daß Ptolemaeus aus alten Quellen schöpft, wenn er (*Geogr.* II 9) dieselben Angaben macht. Auch Strabo (IV 1, p. 177) kennt keine Provinz Germania; doch soll dies nicht eben betont werden, da er in politischen Dingen keine Genauigkeit erstrebte. Um so wichtiger aber scheint es mir, daß sogar Velleius, bekanntlich ein Lobredner des Tiberius, in seiner Aufzählung der Völker, welche von Rom »*in formulam provinciae redacti*« sind, keine Erwähnung der Germanen thut (II 38. 39)! Er sagt von Tiberius nur, daß er während seines ersten Kommandos »*sic perdomuit Germaniam, ut in formam paene stipendiariae redigeret provinciae*« (II 97, 4); daß diese Worte jedoch keine amtliche Thatsache bezeichnen, sondern nur den Eindruck des Großartigen hervorrufen sollen, geht aus dem einschränkenden *paene* meines Erachtens deutlich hervor. Das allerwichtigste Zeugnis aber geben natürlich die eigenen Worte des Kaisers Augustus. In der Beschreibung seiner Regierung, von der uns die Inschrift von Ancyra einen großen Teil erhalten hat,²⁾ sagt er: »*Omnium provinciarum populi Romani] quibus finitimae fuerunt gentes quae n[ondum parerent imperio nostr]o, fines aux[i]. Gallias et Hispanias provi[n]cia[s ab ea parte qua eas adluit Oceanus a Gadibus ad ostium Albis flum[inis pacavi].*« Letzterer Satz heißt in der griechischen Inschrift: Γαλατίας καὶ Ἰσπανίας ἐπαρχείας ἢ αὐτὰς προσκλύζει] ἤχαθως Ὡκεανὸς ἀπὸ Γαδείρων μέχρι τοῦ στόματος Ἄλβιος ποταμοῦ εἰρήνευσα]. Aus diesen Worten ergiebt sich, daß für Augustus die Galliae provinciae bis zur Elbe reichen, eine davon losgetrennte germanische Provinz kennt er nicht. Ob aber das rechtsrheinische Land bei Belgica verbleiben oder dereinst eine vierte gallische Provinz namens Germania daraus gebildet werden sollte, darüber fehlt hier jede Andeutung.

Der einzige Autor, auf den man sich für die gegenteilige Behauptung berufen könnte, ist Florus. Dieser dem Q. Curtius vergleichbare Schriftsteller, der die römische Geschichte zum Tummelplatze seiner rhetorischen Kunst macht, hat in dem betr. Abschnitt (II 30) das Wort pro-

¹⁾ Die Angaben über ihn lauten allerdings nicht gerade bestimmt. Er war zuvor an der Donau (τῶν πρὸς τῷ Ἰστροῦ χωρίων ἤρχε), dann aber griff er πρὸς τὸν Πῆγον μετελθὼν die Cherusker an (Dio LV 10, a). Demnach könnte man ihn ja auch einfach für einen Statthalter von Belgica halten. Doch scheint das höhere Amt, dessen einheitliche Führung gerade damals schwerlich unterbrochen wurde, bedeutend wahrscheinlicher für ihn, zumal auch er in einem wenn auch entfernten Verwandtschaftsverhältnisse zu dem Kaiser stand.

²⁾ *Corpus Inscriptionum latinarum* (CIL) III p. 796 f. Ich citiere Tafel 5, 9 ff. der lateinischen, 14, 3 ff. der griechischen Inschrift.

vincia allerdings mehrere Male. Aber wie? Er sagt von Augustus: »Germaniam concupierat facere provinciam; et factum erat (und es wäre geschehen), si barbari tam vitia nostra quam imperia ferre potuissent.« Weiterhin: »Missus in eam provinciam Drusus primos domuit Usipetes« ff. Endlich: »et praeterea in tutelam provinciae praesidia ubique disposuit« ff. Nach der ersten Stelle hatte also Augustus eine Absicht, die aber nicht zur Ausführung kam; in der zweiten ist provincia sehr unbestimmt und allgemein für »das Land« gebraucht, da damals, d. h. vor des Drusus Eroberungen, doch sicher keine Provinz Germania bestand; das dritte aber kann sich auf die Provinz Gallien beziehen, jedenfalls geht unmöglich an, es als einzigen Beweis zu gebrauchen bei einem Autor, dem es seine Gleichgültigkeit gegen historische Wahrheit z. B. erlaubte, den Quintilius Varus für den unmittelbaren Nachfolger des Drusus anzugeben.¹⁾ Gute Quellen standen zwar dem Florus ersichtlich zu Gebote; aber bei seinem Mangel an Genauigkeit und Wahrheitsliebe benutzt er sie nur um rhetorische Wirkung zu erzielen. So ist die Stelle von den verlorenen Feldzeichen, so auch seine Charakterisierung des Varus aufzufassen.²⁾ Es »tritt denn die Absicht des Augustus, Germanien zur Provinz zu machen, nur bei Florus erkennbar hervor«: so spricht sich Ranke (Weltgeschichte III 2, 273) mit vollem Rechte aus: daraus muß aber auch die Folgerung gezogen werden, daß uns von einer solchen Absicht nichts ernst zu Nehmendes bekannt ist.

Könnte aber nicht vielleicht eine Provinzialordnung eingerichtet worden und uns nur zufällig keine Nachricht davon erhalten sein? Mommsen (R. G. V, 31 f.) glaubt in dem Abschnitte, welchen er betitelt »Organisation der Provinz Germanien«, die Beweise darin zu finden, daß sowohl schon während des ersten Kommandos des Tiberius Recht und Gericht nach römischer Art in Germanien eingeführt wurde, als auch insbesondere in folgendem: »Als Drusus für Gallien den Augustusaltar in Lyon weihte, wurden die zuletzt auf dem linken Rheinufer angesiedelten Germanen, die Ubier, nicht in die Vereinigung aufgenommen, sondern in ihrem Hauptort, der der Lage nach für Germanien etwa das war, was Lyon für die drei Gallien, ein gleichartiger Altar für die germanischen Gaue errichtet«. Allein die Rechtsprechung, die übrigens wohl erst unter Varus erwähnt wird, beweist nichts für die Gründung einer eigenen Provinz, sondern konnte auch von einem belgischen oder überhaupt gallischen Statthalter verwaltet werden; die Gründung des Augustusaltars in Köln aber wäre nur dann von entscheidender Bedeutung für unsere Frage, wenn thatsächlich in jeder Provinz nur an einem einzigen Orte der Kaiserkultus gepflegt worden wäre. Daß dies jedoch keineswegs der Fall war, erhellt schon aus den von Marquardt (Röm. Staatsverwaltung I² 504) angeführten Beispielen dieses Kultus an verschiedenen Orten einer und derselben Provinz. So sind aus Asia, Macedonia, Lycia verschiedene Zentralstätten dieses Kultus bekannt. Ich füge andere Beispiele hinzu. Liburnia war nur eine Abteilung der Provinz Dalmatia und hatte doch eine ara Augusti Liburnorum.³⁾ Die Provinz Hispania citerior übte den Kultus Romae et Augusti: aber auch eine Unterabteilung dieser Provinz, der conventus Bracaraugustanorum, hatte denselben Kultus eingeführt.⁴⁾ Sogar an der Westküste Spaniens

¹⁾ Florus sagt nämlich: *Germani ... mores nostros magis quam arma sub imperatore Druso suspiciebant; postquam ille defunctus est, Vari Quintilii libidinem ac superbiam haut secus quam saevitiam odisse coeperunt!*

²⁾ J. Asbach (Bonner Jahrb. 85 p. 14 ff.) beurteilt den Florus durchweg, und speciell in den genannten Punkten, zu günstig (p. 39 u. a.).

³⁾ CIL. III 2810.

⁴⁾ CIL II 4248; vgl. 4191. 4205. 4249. — ib. II 2416.

standen *tres arae Sestianae Augusto dicatae*.¹⁾ Wichtig scheint mir auch, daß nicht nur Drusus in Germanien einen Altar hatte,²⁾ sondern auch dem Augustus selbst L. Domitius an der Elbe einen solchen errichtete.³⁾ Die Verehrung des Kaisers durch einzelne Gemeinden aber findet sich außerordentlich häufig. Bekannt ist die Weihinschrift der Narbonenses, welche 11 n. Chr. zu Narbo auf dem Forum eine »*ara numinis Augusti*« errichteten.⁴⁾ Ein solcher Kultus einer Civitas, nämlich des bekanntlich immer römerfreundlich gesinnten Stammes der Ubier, kann gewiß auch der an dem Altare zu Köln gewesen sein, und seine Gründungszeit ist dann nicht nach den Phasen der römischen Politik (Drusus? Sentius?) zu bestimmen. Nichts spricht gegen diese, früher herrschend gewesene Ansicht, welcher sich auch Mommsen selbst nicht ganz zu entziehen vermochte wenn er sagte »der germanische Augustusaltar ward oder blieb der Altar der Ubier« (V 108); dafür aber spricht der Name *ara Ubiorum* — der Altar zu Lyon wird niemals *ara Lugudunensium* genannt! —, dafür spricht auch die geringe Bedeutung, die dieser Altar außerhalb des Ubierlandes hatte. Seine Bedeutung wird heutzutage häufig überschätzt, und J. Asbach hat noch kürzlich sogar ein Bild des angeblich um diesen Altar versammelten germanischen Provinziallandtags anschaulich ausgeführt.⁴⁾ Allein die Zeugnisse geben uns nur spärliche Kunde. Nur Tacitus Ann. I 39 sagt »*apud aram Ubiorum*« für »*in oppido Ubiorum*« (14 n. Chr.) und spricht davon, daß ein vornehmer Cherusker, Segimundus, der Sohn des Segestes, 9 n. Chr. *apud aram Ubiorum* des Priestertums waltete (I 57).⁵⁾ Das ist alles. Sollte dies letztere, und zwar es allein, die Bestimmung des Altars für eine ganze Provinz Germanien beweisen? Nein; denn nicht weil Segimund ein Cherusker, ein Germane aus rechtsrheinischem Gebiete war, hatten ihm die Ubier diese Würde zuerkannt, sondern vielmehr, weil er als Sohn des Segestes jedenfalls römischer Bürger,⁶⁾ wahrscheinlich aber auch, wie sein Standesgenosse Arminius, ein römischer Ritter war. Als solcher wird er, geehrt und zugleich bewacht, in Köln gewohnt haben, aus politischen Gründen dort zum Bürger der Ubiercivität gemacht worden sein und dann ebenso als Priester fungiert haben, wie bei dem Altar zu Narbo »*tres equites Romani a plebe Narbonensium*« fungierten.⁷⁾ Wenn ich endlich noch betone, daß eine Ausschließung der Ubier von dem Kultus der *tres Galliae* in Lyon nirgends bezeugt ist, darf ich wohl den Schluß ziehen, daß nicht sowohl die *ara Ubiorum* für eine besondere Provinz Germania beweist, als daß vielmehr aus der Vorstellung von einer Augusteischen Provinz Germania auch die von der weitgreifenden Bedeutung des Ubieraltars erwachsen zu sein scheint. Wird damit zugleich die Vermutung unerwiesen, daß eine angebliche augusteische Provinz Germania auch linksrheinische Bestandteile hatte, so läßt sich auch nicht mehr annehmen, daß die späteren Provinzen Germania superior und inferior die Reste jener alten Provinz seien.

Was endlich den schon erwähnten C. Sentius Saturninus betrifft, so hat man in ihm einen Statthalter der Provinz Germania erkennen wollen, weil Velleius II 105,1 von ihm sagt

¹⁾ Plin. IV 111.

²⁾ Tac. Ann. II 7. Dio LV 10a, 2.

³⁾ CIL XII 4333, vgl. 4335.

⁴⁾ Bonner Jahrb. 86, 127.

⁵⁾ Ich vermute, daß beide Male *Ara*, nicht *ara*, zu schreiben ist; der Altar gab der Stadt den Namen. Später hieß diese als Kolonie »*colonia Claudia Ara Agrippinensium*«, und manche Grabsteine geben *Ara* als die Heimat von Kölnern an. Vgl. auch C. I. Rhen. 549. Bergk wollte bei Florus II 30 anstatt *Bormam* lesen *Ubiorum aram*; schwerlich mit Recht.

⁶⁾ »*A divo Augusto civitate donatus sum*« sagt Segestes bei Tac. Ann. I 58.

⁷⁾ Vgl. auch Mommsen R. G. V 39 Anm.

»*qui tum legatus patris eius (also legatus Augusti) in Germania erat?*« Diesen beauftragte nämlich Tiberius, als er 5 nach Chr. von Carnuntum an der Donau aus in Germanien einfiel, kraft seines imperium maius, sein Unternehmen vom Rhein aus zu unterstützen. Doch die Worte des Velleius beweisen Obiges nicht. Jeder Legat, ob über eine Provinz, über ein Heer, über eine Legion gesetzt, ist »kaiserlicher« Beauftragter, und das ist so selbstverständlich, daß es bald hinzugefügt wird, bald auch nicht. »*Legatus pro praetore*« oder »*Legatus Augusti pro praetore*« heissen die Provinzialstatthalter auf den Inschriften, und ebenso die Legionscommandeure »*legatus legionis*« oder aber seltener »*legatus Augusti legionis*«. So z. B. ein *legatus Tiberii Caesaris Augusti legionis VIII Hispanae* (Inscription von Brixia CIL V 4329), ein *legatus Augusti legionis VII geminae felicitis* und ein *legatus imp. Vespasiani Caesaris Augusti legionis X Fretensis*, beide von Vespasian (CIL II 2477. X 6659), und gar manche von späteren Kaisern; auch in Germanien selbst (Bonn) ein *legatus Augusti legionis I Minerviae p. f.* (Bonner Jahrb. 73,64). So kann denn auch Sentius sowohl Legat einer Legion als auch mehrerer Legionen¹⁾, oder Provinzstatthalter, und dies wie etwa von Germania so auch von Belgica gewesen sein. Denn »*legatus in Germania erat*« muss doch nur heissen, dass er sich damals im (linksrheinischen) Germanien beim Heere befand — Zumpt erklärt die Worte richtig »*Nihil dicit nisi hoc, Saturninum et legatum Augusti fuisse et in Germania versatum esse ac bellum gessisse*«²⁾ — und nicht Bestimmteres ergibt sich aus Dio, der ihn LV 28,6 τῆς Γερμανίας ἄρχων nennt. Wie ungenau dieser späte Historiker mit solchen amtlichen Ausdrücken verfährt³⁾, zeigt sich u. a. auch darin, daß er diese Bezeichnung anwendet **1)** auf spätere Befehlshaber oder Statthalter von Germania superior: Lentulus Gaetulicus (29—39) heisst ihm τῆς Γερμανίας ἄρχων LIX 22,3; Verginius Rufus (—68) τῆς Γερμανίας ἄρχων LXIII 24,1; L. Antonius (88) ἐν Γερμανία ἄρχων LXVII 11,1; M. Ulpius Traianus (95—97) ἤρχε τῆς Γερμανίας LXVIII 3,4⁴⁾; — **2)** auf die Inhaber des großen gallisch-germanischen Kommandos: Germanicus ist τῆς Γερμανίας ἄρχων LVII 3,1; und Quinctilius Varus τὴν ἡγεμονίαν τῆς Γερμανίας λαβών LVI 18,3; — **3)** vor Drusus auf Statthalter von Gallia bis zum Rheine: Σύγαυροι... τὴν τε Γερμανίαν καὶ τὴν Γαλατίαν ἐλεγκάτησαν... τῷ τε Λολλίῳ ἄρχοντι αὐτῆς ἐνέτυχον (LIV 20,5). Zunächst ergeben also solche Bezeichnungen bei Dio gar nichts Bestimmtes; wenn aber der unglückliche M. Lollius nach Velleius II. 97, 1 Legat in Germanien, nach Dio Statthalter von Γερμανία τε καὶ Γαλατία war, so ist damit noch nicht gesagt (Zumpt hält es für sicher), daß Sentius, den derselbe Velleius ähnlich nennt, nicht einfach Statthalter von Belgica war. Dasselbe Amt hatte vielleicht auch M. Vinicius »*sub quo in Germania immensum exarserat bellum*« (um 1 n. Chr. Vell. II 104, 2). Auch Sentius also beweist eine Provinz Germania für die Zeit des Augustus nicht. Und doch sind die zwei Stellen über ihn so sehr maßgebend geworden für die Annahme jener ungreifbaren Provinz, daß man den Sentius auch für ihren ersten Gebieter, sowie für den Stifter der kölnischen Ara halten wollte, welche die provinzielle Selbständigkeit Germaniens gegenüber dem gallischen Kaiserkultus in Lyon bezeichne.

¹⁾ Etwa der obergermanischen? Dann wäre er ein Vorgänger des A. Silius, der diese im Jahre 14 unter Germanicus befehligte (Tac. Ann. I 31). Doch vgl. Mommsen V 30, A. 1. 44.

²⁾ Studia Romana p. 121.

³⁾ Marquardt a. a. O. S. 275 f. durfte aus solchen keine Folgerungen ziehen.

⁴⁾ Vgl. Plinius Panegy. c. 9. In Dios Zeit, überhaupt in der späteren Zeit, standen eben beide Germaniae auch wohl einmal unter einem Statthalter.

Als Tiberius im Jahre 6 n. Chr. zu dem großen pannonisch-dalmatischen Kriege abberufen worden war, ist der nächste Befehlshaber, von dem wir erfahren, P. Quintilius Varus. Daß auch dieser dieselbe Stellung einnahm wie die Vorgänger, d. h. daß er an der Spitze der ganzen gallisch-germanischen Provinz stand, ist zwar nirgends ausdrücklich überliefert; dennoch scheint es sich mir aus dem Zusammenhang der Dinge deutlich zu ergeben.¹⁾ Zunächst entsprach auch Varus, da er als Gemahl der Claudia Pulchra in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu Augustus stand (seine Frau war eine Nichte des Kaisers),²⁾ der kaiserlichen Politik, welche in diese mächtige Stellung von Anfang an nur Verwandte des kaiserlichen Hauses zugelassen hatte.³⁾ Sodann ist nicht nur das Gegenteil nirgends überliefert, sondern es ist an sich wenig wahrscheinlich, daß der Kaiser gerade damals als die Eroberung im besten Zuge war, die Stellung, die dem Reiche schon so Großes geleistet hatte, hätte aufheben sollen. Endlich finden wir auch in dem Nachfolger des Varus, allerdings unter veränderten Umständen, wieder die ganze Machtfülle Galliens und Germaniens sicher vereinigt. Somit dürfen wir annehmen, daß dies auch bei Varus selbst sich nicht anders verhielt. Einzig und allein der Umstand, daß Dio LVI 18,3 ihn nennt *τὴν ἡγεμονίαν τῆς Γερμανίας λαβών*, konnte darauf leiten, ihn als Nachfolger des C. Sestius Saturninus ansehen zu lassen, welchen Dio, wie oben erwähnt, trotz seiner dem Tiberius untergeordneten Stellung auch *τῆς Γερμανίας ἄρχων* nennt. Aber ebenso nennt er ja auch den Germanicus! Wenn wir auch hier bedenken, wie wenig Dio in den Fragen, welche diese nördlichen Gegenden betreffen, sich mit Genauigkeit ausdrückt, wie er vielmehr überall sich in allgemeingültigen, aber unbestimmten Bezeichnungen zu bewegen vorzieht,⁴⁾ so werden wir auf diese scheinbare Gleichheit der Ämterbezeichnung kein Gewicht legen. Die von Dio gebrauchte Bezeichnung beruht in ihrem Ursprunge jedenfalls auf einer Angabe wie der des Velleius, welcher, ein Zeitgenosse der Ereignisse, von Varus vielmehr sagt »*Is cum exercitui, qui erat in Germania, praeesset*« (II 117,3): dies aber ist eine Angabe, welche sich ebenso gut auf Tiberius oder irgend welchen anderen seiner Vorgänger hätte anwenden lassen und von Suetonius Calig. 1 und Tac. Ann. I 3 auch auf Germanicus angewandt wird: »*Missus ad exercitum in Germaniam*« und »*Germanicum octo apud Rhenum legionibus imposuit*«: das Heer Germaniens war eben für die Römer das Wichtigste in ganz Gallien. —

Die verschiedenen Berichte über die Statthalterschaft des Quintilius Varus stimmen darin überein, daß er die Germanen gegen sich aufgebracht habe. Wodurch aufgebracht? Nach Velleius (II 117) dadurch, daß er meinte »*qui gladius domari non poterant, posse iure mulceri*« und daß er deshalb »*iurisdictionibus trahebat aestiva*«, nach Dio aber dadurch, daß er die schon halbwegs zu römischer Art Übergeführten »noch vollständiger umzuändern suchte, ihnen wie Unterworfenen Gebote gab und wie von Unterthanen Steuern eintrieb.«⁵⁾ Nun scheint mir,

¹⁾ Nach älterer Ansicht war er der erste Statthalter von Germania; Zumpt hält ihn für einen Statthalter von Belgica, den Nachfolger des Sestius Saturninus (S. 123 f.); Mommsen (R. G. V 40. 108) für den letzten Statthalter seiner Provinz Germanien und letzten Kommandanten der vereinigten Rheinarmee; Schiller (S. 229) für den Nachfolger des Tiberius im Kommando.

²⁾ Vgl. Mommsen R. G. V 40. Tac. Ann. IV 52. 66.

³⁾ Auch Domitius Ahenobarbus war mit einer Nichte des Kaisers vermählt.

⁴⁾ Vgl. R. Wilmanns, De fontibus et auctoritate Dionis Cassii (Berol. 1835) S. 30. 45. J. Asbach, Bonner Jahrb. 85 S. 14 ff.

⁵⁾ Dio LVI 18,3: ἔσπευσεν αὐτοὺς ἀθροότερον μεταστῆσαι, καὶ τὰ τε ἄλλα ὡς καὶ δουλεύουσι σφισιν ἐπέταττε καὶ χρήματα ὡς καὶ παρ' ὑπηκόων ἐσέπρασε.

daß dies beides kein Grund zu einer gerade gegen ihn mehr als gegen seine Vorgänger gerichteten Erbitterung sein konnte, und vom römischen Standpunkt aus wenigstens verdient es keinen Tadel. Unterworfen werden sollte Germanien nun einmal; wie nahe es diesem Zustand schon war, zeigen die rechtsrheinischen Winterlager seit 4/5 n. Chr. und die Erzählung Dios a. a. O.,¹⁾ wonach die Germanen schon vor Varus römische »Märkte hatten und friedliche Vereinigungen hielten ohne sich dadurch belästigt zu fühlen«, ja schon römische Gemeindebildungen städtischer Art begonnen hatten. Varus that nur, was er als Nachfolger des Tiberius thun mußte. Die Erbitterung kann also wohl nur von der ohnehin römerfeindlichen Partei ausgegangen und nur darum eben jetzt entfacht worden sein, weil man ihm leichter als seinen Vorgängern beikommen zu können hoffte: war er doch »*vir ingenio mitis, moribus quietus, ut corpore ita animo immobilior, otio magis castrorum quam bellicae assuetus militiae*« (Vell. I. c.). So wurde denn die bekannte Verschwörung gegen ihn angezettelt und sie erreichte ihren Zweck so vollständig infolge des einzigen Fehlers, welchen die alten Berichte einstimmig an ihm tadeln: der einmal bewiesenen Sorglosigkeit. Velleius wirft ihm *socordia* (118, 1), *segnitia* (118, 2) und *marcor* (119, 2) vor, Tacitus *segnitia* (I 58), der Rhetor Seneca *neglegentia* (controv. I 3, 10), Suetonius *temeritas et neglegentia* (Tib. 18). Daß diese ihn zu ungeeigneter Zeit zu falscher Sicherheit bei der Rechtsprechung veranlaßte, deutet Velleius an: sie machte ihn auch taub gegen Warnungen. Hatte Varus noch andere schlimme Fehler? Habsucht tadelt Velleius an ihm nur vorher, in seiner syrischen Statthalterschaft; sonst nichts. Florus allerdings schmückt nicht nur seine Liebhaberei an der Rechtsprechung dramatisch aus, sondern wirft ihm noch obendrein *libido*, *superbia* und *saevitia* vor (II 30): aber er allein, und daß Florus stark ist in rhetorischer Übertreibung, ist oben angedeutet. Nach diesem allem scheint mir das herrschende Urteil über Varus, welches, wie leider besonders früher so manches in der römischen Geschichte, zu sehr von Florus beeinflusst ist, allzu absprechend zu sein (vgl. Mommsen V 40) und Ranke vielmehr das Richtige zu treffen, wenn er den Varus einen Mann von politisch-militärischem Rufe nennt, der die Herrschaft Roms im Osten wesentlich befestigt habe; »seine Stärke bestand in der Verbindung der jurisdiktionellen Autorität mit dem Übergewicht der Waffen« (Weltgesch. III 1, 22). Nur so ist ja auch Augustus, der doch die Menschen für seine Zwecke mit klarem Blicke zu wählen verstand, von dem Vorwurf einer sonst unbegreiflichen Wahl freizusprechen. Aber freilich, was Varus sich einmal von Nachlässigkeit zu Schulden kommen ließ, das war kein Verbrechen, aber — und dies war hier mehr, — ein Fehler. Ein Fehler also veranlaßte die gewaltige Katastrophe im Teutoburger Walde. Ja selbst bei dieser möchte ich es zweifelhaft lassen, inwieweit es für Varus ein vernichtender Tadel sein darf, daß er die Möglichkeit dieses Überfalls eintreten ließ: Land und Leute in Germanien machten es schwer, solche zu vermeiden, und wie später Germanicus und Caecina von plötzlichen Überfällen heimgesucht wurden, so wäre schon der große Drusus einer solchen Gefahr beinahe unterlegen, und nur das Glück rettete ihn: »Der Feldherr geriet in große Gefahr; die Feinde schädigten ihn aus dem Hinterhalte und schlossen ihn einmal an einem engen, tiefgelegenen Orte ein, wo sie ihn mit aller Macht vernichtet hätten, wenn sie nicht in thörichter Geringschätzung, als wären die Römer schon ihre Beute, dieselben ungeordnet angegriffen hätten: nur dies bewirkte den Sieg der Römer« (Dio LIV 33, 3).

¹⁾ στρατιῶται ἐκεῖ ἐχείμαζον καὶ πόλεις συνφκίζοντο... οἱ βάρβαροι ἀγορὰς ἐνόμιζον συνόδους τε εἰρημικὰς ἐποιοῦντο... οὔτε ἐβαρύνοντο. Vgl. Tac. Ann. I 59: virgas et securas et togas viderunt. Die »*coloniae novae*«, welche er den Armin ebenda erwähnen läßt, sind jene πόλεις.

II.

Wir haben dargethan, daß es eine Provinz Germanien bis 9 n. Chr. nicht gegeben hat. Bisweilen wird nun angenommen, daß die große Niederlage des Varus in der Gestaltung der römischen Politik gegenüber den Deutschen eine entscheidende Wendung herbeigeführt habe (so z. B. von Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I² 272 f.), obwohl dieselbe nur von einigen Stämmen, und nicht von einer nationalen Bewegung, die die Germanen jener Zeit überhaupt noch nicht kannten, ausging.¹⁾ Mommsen sagt, daß damals Augustus das eroberte Germanien »verloren gab«; es sei schwer zu begreifen, aber es sei Thatsache, »daß die Aufreißung einer Armee von 20,000 Mann ohne weitere unmittelbare militärische Consequenzen der großen Politik eines einsichtig regierten Weltstaates eine entscheidende Wendung gegeben hat« (R. G. V 50 f.). Es sei, sagt er (ebd. V 45) »eine veränderte Politik« beschlossen worden. Die nächste Frage ist, worin denn diese Veränderung der Politik bestanden habe. Sagt doch Mommsen selbst (ebd. V 44) »die Niederlage war in so fern bald wieder ausgeglichen, als die Rheinarmee sofort nicht bloß ergänzt, sondern ansehnlich verstärkt ward« (vgl. S. 108), und S. 45: »das große, beide Heere umfassende Kommando blieb, und es blieb also auch im kaiserlichen Hause Man betrachtete sich als im Kriegsstand gegen die Germanen«. Die Veränderung der Politik könnte nun vielleicht in dem Sinne gemeint sein, daß »thatenlose Jahre«, wie Mommsen S. 45 die zunächstfolgenden Zeiten nennt, folgen und die Offensive aufgegeben werden sollte? Mommsen (S. 51) nimmt an, Augustus habe damals, und mit ihm Tiberius, die Verschiebung der Grenze bis zur Elbe »als unausführbar erkannt«, da sie den Sparsamen »die Kräfte des Reiches zu übersteigen schien«. Daß aber eine solche Veränderung in Ansichten und Absichten damals eingetreten sei, oder aus den Maßnahmen sich folgern lasse, wage ich zu bestreiten. Vielleicht, möchte ich meinen, hat der Ausspruch des Florus II 30 »*hac clade factum est ut imperium quod in litore Oceani non steterat, in ripa Rheni fluminis staret*«, der nur den Wert einer glänzenden rhetorischen Antithese besitzt, auf die moderne Geschichtsauffassung ebenso wie andere Aussprüche dieses Popularhistorikers mehr als billig Einfluß geübt²⁾. Betrachten wir nur einfach die Thatsachen. Der erste Eindruck, den die Niederlage des Varus in Rom hervorrief, war allerdings ein wahrhaft erschütternder, sodaß Augustus sich den schlimmsten Befürchtungen hingeeben haben soll; kaum aber war bekannt geworden, daß das Vordringen der Germanen zum Rhein durch L. Asprenas zum Stillstande gekommen sei, so griff ruhige Überlegung Platz, und der Kaiser sandte von neuem den schon zweimal erprobten Tiberius als Inhaber der großen gallischen Statthalterschaft³⁾ an den Rhein. Schon diese Wahl deutet darauf, daß es nicht bloß auf eine

¹⁾ Dennoch war Arminius wirklich, wie ihn Tacitus ann. II 88 richtig bezeichnet, »liberator Germaniae«, insofern als er eine Thatsache herstellte, welche die römische Politik, wenn auch aus ganz anderem Grunde, später im Jahre 17 anerkannte, die deutsche Freiheit. Er bereitete sie vor durch seinen Sieg im Teutoburger Walde und vollendete sie (hier gebe ich die Auffassung des Herrn Dir. Reinhardt wieder) durch die Schädigungen, die er dem Germanicus später zufügte und die den Tiberius (16) zu dessen Abberufung veranlaßten. Allerdings bildeten diese Schädigungen, wie weiterhin darzustellen ist, nur einen und zwar nicht den wichtigsten Grund der Abberufung des Germanicus.

²⁾ Vgl. Ranke, Weltgeschichte III, 2¹ S. 272.

³⁾ Vgl. Velleius II 121, 1, s. unten.

Erhaltung der Rheingrenze abgesehen war. Ebenso spricht die Erhöhung des Heeresbestandes auf die Zahl von acht Legionen¹⁾ unter solchen Umständen nicht eben für bloße Vorsicht oder Furcht, sondern für größere Pläne. Aber, sagt Mommsen, »berichtet wird gar nichts aus den nominellen Feldzügen der Sommer 12, 13 und 14, und die Expedition vom Herbst des Jahres 14 erscheint als die erste von Germanicus unternommene« (S. 45 A.), in diese Zeit erst oder ins Jahr 15 falle die »Wiederaufnahme der Unterwerfung« (S. 48); und Schiller erklärt diese Wiederaufnahme geradezu für eine Eigenmächtigkeit des Germanicus (S. 261). An dieser Stelle ist nun mit aller Bestimmtheit zu betonen, in welchem Verhältnis die uns erhaltene Überlieferung über die letzten Jahre des Augustus zu der von den ersten Regierungsjahren des Kaisers Tiberius steht. Nur über die letzteren besitzen wir nämlich anschauliche und ausführliche Nachrichten, und zwar in den dem Germanicus ebenso günstig wie dem Tiberius ungünstig gehaltenen²⁾ Annalen des Tacitus; für die ersteren sind wir dagegen ausschließlich auf die kurzen, ja dürftigen Mitteilungen des Velleius, Suetonius und Dio angewiesen. Wollen wir also beide Zeiten miteinander vergleichen, so erweist es sich als eine Forderung einfacher Gerechtigkeit, uns nicht etwa von der glänzenden Schilderung des Tacitus gegen jene früheren Jahre einnehmen zu lassen. Wir dürfen nur was Velleius, Suetonius und Dio von der früheren und was ebendieselben von der späteren Zeit sagen, miteinander vergleichen. Velleius also berichtet folgendes aus dem Jahre 10: *Tiberius »mittitur ad Germaniam, Gallias confirmat. disponit exercitus, praesidia munit... ultra Rhenum cum exercitu transgreditur. Arma infert genti, quam arcuisse pater et patria contenti erant; penetrat interius, aperit limites,³⁾ vastat agros, urit domos, fundit obvios; maximaque cum gloria, incolumi omnium, quos transduxerat, numero, in hiberna revertitur«* (II 120, 5. 6). Ebenso handelte Tiberius im folgenden Jahre: *»Eadem et virtus et fortuna subsequenti tempore ingressi Germaniam imperatoris Tiberii fuit, quae initio fuerat. Qui, concussis hostium viribus, classicis peditumque expeditionibus... [cum res Galliarum maximae molis... mollisset...]«* (II 121, 1). Und nachdem Tiberius in den Jahren 10—12 Kommando und Statthalterschaft geführt hatte und dann beides dem Germanicus abtrat⁴⁾, welcher es schon für das Jahr 11 mit ihm gemeinsam verwaltet hatte, da drückt Velleius diese Absendung des Germanicus mit den Worten aus: *»Caesar Augustus Germanicum nepotem suum reliqua belli patraturum misit in Germaniam«* (123, 1). Und Germanicus hatte, wie gesagt, acht Legionen zur Verfügung; mehr als einst Varus. Diese ganze Schilderung sieht nicht danach aus, als habe Augustus eine Veränderung seiner Politik nach der Teutoburger Niederlage in dem Sinne vorgenommen, als ob er die Wiedereroberung Germaniens lange verschieben oder gar aufgeben wollte; oder als ob er (wie Ranke sagt, III 1 S. 29) nur die Herstellung der römischen Waffenehre im Sinne gehabt, als ob also erst Germanicus nach dem Tode des alten Kaisers auf eigene Faust die frühere, thatkräftige Politik wieder aufgenommen hätte. Diese späteren, von Tacitus so schön erzählten Feldzüge des Germanicus (14—16 n. Chr.) erwähnt Velleius sogar nur ganz kurz (129, 2) in den Worten: *»Quibus praeceptis instructum Tiberius Germanicum suum, imbutumque rudimentis militiae secum actae, domitorem*

¹⁾ Vgl. Mommsen V 108. Schiller erklärt dagegen S. 262, der Kriegszustand sei auf einen bewaffneten Frieden reduziert gewesen.

²⁾ Vgl. Ranke III 2, 296.

³⁾ Vgl. Tac. Ann. I 50.

⁴⁾ Über dessen Befugnisse in Gallien, wo er den Census abhielt, vgl. Tac. Ann. I 31—34. II 6.

recepit Germaniae«. ¹⁾ Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, wie mir scheint, zweierlei: erstens, daß Velleius sich durch seine üblichen Schmeicheleien gegen Tiberius nicht hindern läßt, der Wahrheit die Ehre zu geben und den Tiberius als den energischen Bekrieger, den Germanicus als den endlichen Besieger der Germanen zu preisen; zweitens aber — und dies hat durch die hervorgehobene Wahrheitsliebe in dieser Schilderung erhöhten Werth, — daß Velleius die Kämpfe beider Reihen von Jahren in einem und demselben Sinne geführt sein und keine Veränderung in der römischen Politik hindurchschimmern läßt.

Gehen wir nun noch über zu den Berichten des Cassius Dio. Dieser erzählt LVI 23, daß Augustus nach der varianischen Niederlage große Aushebungen veranstaltete, sogar Ausgediente und Freigelassene ²⁾ in großer Zahl aushob, und das Heer sogleich in aller Eile (*εὐθὺς σπουδῆ*) unter Tiberius nach Germanien schickte. Und während er die nur von Velleius angeführten Ereignisse des ersten Jahres in dem Texte, wie er uns vorliegt, unerwähnt läßt, ³⁾ beschreibt er die des Jahres 11 folgendermaßen (LVI 25): »Tiberius und Germanicus fielen in Keltike ⁴⁾ ein und überzogen dort einige Gebiete, siegten jedoch weder in einer Schlacht — denn niemand wurde mit ihnen handgemein — noch unterwarfen sie irgend einen Stamm: denn aus Furcht vor neuen Unglücksfällen drangen sie nicht sehr weit vom Rhein vor, sondern blieben nur bis zum Herbste da und kehrten dann zurück«. Dio weiß also zwar nichts von großen Erfolgen, aber um so mehr von Bestrebungen zu erzählen, die nicht auf absichtlich thatenlose Jahre, nicht auf eine Veränderung der kaiserlichen Absichten hindeuten und mit einer Politik der Entsagung kaum vereinbar sind. Darin stimmt Dio, obwohl der Ton beider Erzählungen sonst verschieden ist, mit Velleius überein. Die Winterlager wurden allerdings nicht mehr, wie es wohl zuerst im Winter 4/5 n. Chr. (Vell. II 105, 3), und seitdem bis zu der großen Niederlage regelmäßig geschah, zu Aliso noch überhaupt auf dem rechten Rheinufer gehalten, sondern das

¹⁾ Von besonderer Wichtigkeit für die römische Waffenehre war die Wiedergewinnung der mit Varus verlorenen Legionsadler. Es gelang dem Germanicus i. J. 15, den der 19ten Legion (Tac. ann. I 60), i. J. 16, den einer der zwei anderen Legionen (ib. II 25) wiederzuerlangen: jenen bei den Brukterern, diesen bei den Marsen. Deshalb wurden »*ob recepta signa cum Varo amissa*« allerlei Ehren erwiesen (ann. II 43) und Münzen i. J. 17 geprägt mit der Umschrift »*receptis signis, devictis Germanis*« (Cohen, Méd. imp. I p. 138 n. 5). Doch wurde der dritte der Adler erst im Jahre 41 und zwar bei den Chatten zurückgewonnen (Dio LX 8, 7). Dies war aber nicht die Hauptaufgabe, sondern eine Ehrenpflicht, etwa wie jetzt für Deutschland die Aufsuchung Emin Paschas neben der wichtigeren Erschließung einer Handelsstraße in Ostafrika die besonders betonte »Ehrenpflicht« ist (geschrieben im December 1888). Auf dieser besonderen Betonung der Waffenehre beruht es auch, daß Tac. Ann. I 3 vom Jahre 14 sagt »*bellum nullum nisi adversus Germanos supererat, abolendae magis infamiae ob amissum cum Quintilio Varo exercitum quam cupidine proferendi imperii aut dignum ob praemium*«. Schon der letztere Zusatz zeigt die Unrichtigkeit dieser Auffassung: denn der Lohn war zwar vielleicht schwieriger zu erlangen, aber doch nicht weniger »wertvoll« als zehn oder zwanzig Jahre zuvor!

²⁾ Vgl. Sueton. Aug. 25.

³⁾ Die Worte seines Epitomators Zonaras X 37 ex. müssen sich dem Zusammenhang nach auf die erste Zeit der Anwesenheit des Tiberius beziehen: *ὁ δὲ Τιβερίος διαβῆναι τὸν Ῥῆνον οὐκ ἔκρινεν ἀλλ' ἠτρέμυζεν ἐπιτηρῶν μὴ οἱ βάρβαροι τοῦτο ποιήσωσιν. ἀλλ' οὐδ' ἐκεῖνοι διαβῆναι ἐτόλμησαν, γνόντες αὐτὸν παρόντα.*

⁴⁾ *Κελτική* ist für Dio Germanien. Die Gallier nennt er *Γαλάται*, die Germanen *Κελτοί*. *Γερμανία* ist ein Ausdruck, der für ihn mit den rheinischen Legionen verbunden ist. Dies ist sein steter Sprachgebrauch; vgl. LI 22, 6. LIII 12, 6. LV 28, 5. LVI 25, 2. 26, 2. LIX 21, 2 u. ö. — Brandes, Kelten und Germanen (Lpz. 1857), S. 202 ff.

Heer kehrte nach den Erfolgen des Sommers nun jedesmal auf das linke Ufer zurück. Allein dies ist nur zu natürlich; denn die Feldherren wußten, daß für ihre neuen Legionen den nunmehr vereinigten und durch ihre Erfolge erstarkten Feinden gegenüber die äußerste Vorsicht geboten war, die zudem dem höheren Alter des Tiberius und dem kaiserlichen Befehl entsprach: hätten sie also, während man sogar nach den ersten großen Siegen des Drusus noch 16 Jahre gewartet hatte, bis man sich zum erstenmale zu einem Winterlager in den Wäldern Germaniens entschloß, ein solches jetzt nach der großen Niederlage schon in den ersten Jahren wagen sollen? Mit wie großer Vorsicht man verfuhr, um ja nicht wieder in die verhängnisvolle Unvorsichtigkeit des Quintilius Varus zu verfallen, zeigt unter anderem die Erzählung des Suetonius (Tib. 18): *Tiberius »proximo anno repetita Germania, cum animadverteret Varianam cladem temeritate et negligentia ducis accidisse, nihil non de consilii sententia egit; semper alias sui arbitrii contentusque se uno, tunc praeter consuetudinem cum compluribus de ratione belli communicavit. Curam quoque solito exactiorem praestitit«*, und vieles weitere, auch daß er nun in den Schlachten *»minimum fortunae casibusque permisit«* (c. 19). Da ist es nicht zu verwundern, daß er, wenn auf seinem Zuge, wie Dio sagt, *»kein Feind mit ihm handgemein wurde«*, sich erst recht vorsichtig verhielt und des Geschickes des Varus eingedenk sein Heer vor allem Unerwarteten zu sichern suchte. Diese Vorsicht verhinderte aber auch, daß die Deutschen sich dem Rhein näherten, an dem sie sich erst 14 zeigten, und damals, wie selbst Tacitus zugiebt, nur durch die Ereignisse seit dem Tode des Augustus veranlaßt (Ann. I 50). — Endlich würde sich auch, wenn Rom alles aufgegeben hätte, schwerlich bei den Cheruskern eine römischerfreundliche Partei noch bis 15 halten können, wie sie doch unter Führung des Segestes thatsächlich bestand.

Aus all diesem sehen wir, daß zwar das militärische Verfahren den veränderten Umständen angepaßt, daß aber keineswegs die Politik, die Pläne des Reichs verändert wurden, denn diese hatte vielmehr nach wie vor als letztes Ziel: die Unterwerfung Germaniens bis zur Elbe. Und daß auch Sueton ebenso wie Velleius und Dio nicht etwa den Jahren 10 bis 13 die Jahre 14 bis 16 als eine Zeit, in welcher die frühere Politik von neuem aufgenommen wurde, entgegengestellt wissen wollte, sieht man aus seinen Angaben über die kriegerischen Ereignisse beider Zeiten. Aus den ersten Jahren sagt er (Tib. 19): *»Tiberius proelia, quamvis minimum fortunae casibusque permitteret . . . constantius inibat. . . Sed re prospere gesta, non multum afuit quin a Bructero quodam occideretur«*. Von den letzten Jahren aber sagt Suetonius nichts weiter als: *»Germanicus . . . missus ad exercitum in Germaniam . . . hoste mox devicto triumphavit«* (Suet. Cal. 1). Dio endlich sagt von den Feldzügen des Germanicus nach dem Tode des Augustus: *»Germanicus fürchtete, sie möchten einen neuen Aufstand versuchen, deshalb machte er einen Einfall in Feindesland, wo er den Soldaten Thätigkeit verschaffte und viele Lebensmittel von den Feinden für sie gewann und länger verweilte«* (LVII 6, 1) und . . . *»Der Feldzug gegen die Germanen (Κελτοί) war für Germanicus erfolgreich und er rückte bis an den Ocean vor, schlug die Barbaren mit Macht, sammelte und bestattete die Gebeine derer, die im Heere des Varus gefallen waren, und brachte die Feldzeichen des Heeres zurück«* (LVII 18, 1). Er vollendete also, was Tiberius begonnen hatte.

III.

Wir fassen das Ergebnis der bisherigen Untersuchung dahin zusammen, daß Drusus, Tiberius, Domitius, abermals Tiberius, und Varus die Aufgabe hatten Germanien bis zur Elbe der dreigeteilten gallischen Provinz, deren oberste Leitung mit dem Kommando der rheinischen Legionen verbunden war, hinzuzufügen, und daß nach der Teutoburger Niederlage Tiberius und dann Germanicus von neuem demselben Ziele nachzustreben hatten.

Ob eine Provinz Germania für spätere Zukunft »geplant« war, ist uns völlig unbekannt; bestanden hat sie jedenfalls noch nicht;¹⁾ weder Sentius Saturninus oder Vinicius noch Varus waren Statthalter einer solchen Provinz.

An dieser Stelle ist auch die Frage zu besprechen, ob Augustus (etwa weil er die nach der Teutoburger Schlacht unternommenen Feldzüge als nutzlos erkannt habe) schließlich in seinem Testament selbst den Rat gegeben habe, sich mit der Rheingrenze zu begnügen. Es beruht diese mehrfach, u. a. auch von Hirschfeld (Comment. philol. S. 434) vertretene Ansicht vorzugsweise auf den Worten des Tacitus, das Testament habe enthalten »*consilium coercendi intra terminos imperii*« (Ann. I 11). Ausführlicher steht dasselbe bei Dio LVI 33, 5: »Er riet ihnen sich mit dem Vorhandenen (*τοις παροῦσιν*) zu begnügen und das Reich nicht erweitern zu wollen, es würde sonst schwer zu bewachen sein... Dies befolgte er auch selbst immer mit Wort und That« ff. Die Grenze des Reiches bildete aber für Augustus in seinen letzten Jahrzehnten nicht der Rhein sondern die Elbe; das zeigt deutlich seine eigene schon erwähnte Äußerung in dem monumentum Ancyranum, welches sich selbst als im 76. Lebensjahre des Kaisers (13 n. Chr.) geschrieben bezeichnet: »*provincias... a Gadibus ad ostium Albis fluminis pacavi*,« und zeigt ebenso deutlich der Umstand, daß der Kaiser in seinen letzten Jahren keine geringeren Männer, als die beiden, welche ihm und dem Thron am nächsten standen, an die Spitze der Rheinarmee stellte. *Intra terminos* bedeutet also soweit es die Nordgrenze betrifft: das Gebiet bis zur Elbe solle zurückerobert, über die Elbe hinaus aber das Reich nicht ausgedehnt werden.²⁾

Augustus starb am 19. August 14 und ihm folgte auf dem Throne der schon 56jährige Tiberius. Aber die Truppen am Rhein nahmen diesen Thronwechsel nicht ruhig hin. Sie wünschten zum Kaiser den noch jugendlichen Germanicus, von dessen Herrschaft sie sich größere Ehren und Vorteile versprachen, und fühlten in sich die Kraft dem Wunsche die Ausführung folgen zu lassen. Daß sie ihm die Herrschaft wirklich antrugen, deutet Velleius an, andere sprechen es deutlich aus, ja nach Dio riefen sie ihn sogar zum Kaiser aus.³⁾ Germanicus brauchte nur zu wollen, so war ihm das Gelingen beinahe gesichert. Aber er wollte nicht, sondern bemühte sich selbstlos und zuletzt erfolgreich die Legionen zum Gehorsam gegen Kaiser Tiberius zu bringen. Dieses Ereignis hatte auf die Entwicklung der hier von uns behandelten Fragen den größten

¹⁾ Ob auch daraus, daß manche griechische Schriftsteller die Germanen *Κελτοί* und ihr Land *Κελτική* nennen, irgend welche Folgerungen in unserem Sinne zu ziehen sind, soll hier nicht untersucht werden. Keinenfalls lassen sich entgegengesetzte Schlüsse ziehen aus taciteischen Stellen wie »*Treveri externae fidei*« (Ann. I 41), in denen Tacitus unwillkürlich die Zustände seiner Zeit zu Grunde legt. So *Belgarum* I 43.

²⁾ In anderem Sinn war allerdings später Tiberius »*proferendi imperii incuriosus*« (Tac. Ann. IV 32).

³⁾ Velleius II 125. — Tac. Ann. I 35. Sueton. Tib. 25. Cal. 1. — Dio LVII 5, 1.

Einfluß, einen weit größeren als man oft annimmt. Tiberius hätte mit der makellosen Loyalität des Germanicus wahrlich zufrieden sein dürfen. Aber sein Charakter hatte sich im Laufe der Jahrzehnte verändert: die einstige Vereinigung von Kühnheit und Vorsicht hatte sich gelockert, und zu der Vorsicht hatte sich der Argwohn und das Mißtrauen gesellt. Diesen gaben die neuesten Ereignisse am Rhein reiche Nahrung. Germanicus hatte die Aufforderung der Soldaten zwar nicht angenommen. Aber konnte er nicht bei einer neuen Gelegenheit sich verlocken lassen? und konnten die Siege, welchen er entgegen ging, nicht eine solche neue Gelegenheit nur allzuleicht herbeiführen? Und wenn selbst Germanicus immer so selbstlos blieb, wie er sich das erstemal gezeigt hatte, konnte nicht einer seiner Nachfolger die Gabe, die jener verschmäht hatte, schnell ergreifen? Solche quälende Fragen beherrschten bald den neuen Kaiser und mußten ihn beherrschen. Tacitus deutet in meisterhafter Weise an, wie sie das Verhalten des Kaisers zu seinem Adoptivsohne beeinflussten. Zunächst wagte der Kaiser zwar nicht, ihm und seinen acht Legionen den Krieg gegen die Germanen zu verbieten, lobte vielmehr seine Siege, zumal da das Staatswohl und der von Tiberius in allen Dingen hochgeachtete Wille des Augustus den Kampf zu fordern schienen. Aber nach jeder Nachricht von wirklichen oder scheinbaren Siegen gewannen jene quälenden Fragen größere Macht über den Kaiser und er arbeitete dem Feldherrn entgegen, soweit er es mit Vorsicht thun zu können glaubte. Bezeichnende Äußerungen hierfür finden wir bei Tacitus Ann. I 52: »*Nuntiata ea Tiberium laetitia curaue adfecere. gaudebat oppressam seditionem: sed quod . . . favorem militum quaesivisset, bellica quoque Germanici gloria,angebatur*«. Ebenda II 5: »*Tiberio hand ingratum accidit turbari res Orientis, ut ea specie Germanicum suetis legionibus abstraheret novisque provinciis impositum dolo simul et casibus obiectaret*«. Und besonders II 26: »*nec dubium habebatur labare hostes . . . et si proxima aestas adiceretur, posse bellum patrari. sed crebris epistulis Tiberius monebat, rediret . . . satis iam eventuum, satis casuum. prospera illi et magna proelia: eorum quoque meminisset, quae venti et fluctus, nulla ducis culpa, gravia tamen et saeva damna intulissent . . . posse et Cheruscos ceterasque rebellium gentes, quoniam Romanae ultioni (!) consultum esset, internis discordiis relinqui . . . si foret adhuc bellandum, relinqueret materiem Drusi fratris gloriae*«. Daß Germanicus, welcher auch das wiederhergestellte Aliso entsetzte (II 7), bis ins Jahr 16 langsame, aber entschiedene und immer wachsende Erfolge erreicht hat, ist gewiß nicht zu bestreiten. Und gerade jetzt entschloß sich Tiberius — diesmal kaum von der Sorge für die Einheit des Kaisertums, sondern höchstens nebenher von dem Wunsche, größere Ausgaben und Schädigungen möglichst zu vermeiden,¹⁾ erfüllt, in der Hauptsache aber von dem höchsten Grade egoistischen Mißtrauens geleitet, und ganz gewiß nicht im Sinne des Augustus — seine Erfolge nicht zur Vollendung kommen zu lassen, sondern ihn rasch von dem Schauplatze seines Ruhmes abuberufen. Es war ein großer Entschluß: hätte Germanicus der Siegreiche, der Liebling von acht Legionen, nicht gehorcht, so war der Krieg da, in welchem Tiberius schwerlich die günstigeren Aussichten hatte: aber auch diesmal handelte Germanicus als Ehrenmann und gehorchte. Es war wohl nur ein schwacher Trost für ihn, daß er, nachdem er mit einer nicht starken Übertreibung sein Siegesmal in Deutschland mit »*debellatis*

¹⁾ Ranke, welcher hier die Sorge für gute Finanzen als die Haupttriebfeder des Tiberius ansieht, nimmt doch bei anderer Gelegenheit auch Eifersucht als solche an (S. 63) und sagt: »Möglich, daß Tiberius Vorkehrungen getroffen hat, um nicht Germanicus sich über den Kopf wachsen oder ihn eine unbotmäßige Stellung im Orient einnehmen zu lassen« (S. 67).

inter Rhenum Albinque nationibus bezeichnet hatte (Tac. Ann. II 22), am 26. Mai 17 zu Rom — diese Äußerlichkeit gewährte Tiberius dem seiner Macht Beraubten — einen feierlichen Triumph über die Völker bis zur Elbe (*quae nationes usque ad Albin colunt*)¹⁾ begehen durfte (Tac. II 41). Die Thätigkeit des Germanicus war nicht darnach angethan gewesen, daß, wie man wohl gesagt hat, wie Augustus angeblich seit 9 n. Chr., so Tiberius eben jetzt die glückliche Durchführung des Krieges als unausführbar hätte aufgeben sollen (Mommsen, R. G. V 51), etwa weil der Staatsschatz nicht genügend mit Geld versehen sei; oder anderseits — das gerade Gegenteil von Mommsens Ansicht —, daß es eben jetzt angezeigt gewesen wäre, die Germanen, wie Tacitus den Kaiser angeben läßt, ihren inneren Streitigkeiten (ihrem »Selbstvernichtungstrieb« sagt Schiller S. 261) zu überlassen. Denn wenn gerade jetzt die Streitigkeiten der Cherusker mit den Markomanen und König Marobod ihren Höhepunkt erreichten, so war dies doch nichts weniger als ein stichhaltiger Grund für Rom, auf die Wiedereroberung zu verzichten und sie vielleicht dem kühnen Markomanenfürsten zu überlassen!²⁾ Auch daß Tiberius erklärte, seinen Sohn Drusus nötigenfalls an die Spitze des Heeres stellen zu wollen (Tac. II 26), war ebenfalls, wie Germanicus selbst annahm, nur ein Vorwand, der seine Wirkung thun sollte, so lange der beliebte Feldherr noch beim Heere war; denn als sich Germanicus erst einmal im Machtbereich des Tiberius befand, war davon nicht weiter die Rede, sondern, wie sich Tacitus bezeichnend ausdrückt: *bellum, quia conficere prohibitus erat, pro confecto accipiebatur* (Ann. II 41).

In diesen Worten können wir vielleicht die einzige Andeutung finden, welche Tacitus von der tief einschneidenden Veränderung giebt, die jetzt von Tiberius vorgenommen wurde; eine Veränderung, die wir nicht aus einer bestimmten Erwähnung, um so deutlicher aber aus ihren Folgen kennen. Germanicus erhielt als Statthalter der gallisch-germanischen Provinz keinen Nachfolger.³⁾ Das rheinische Heer erhielt keinen neuen Oberfeldherrn. Die Eroberung des rechtsrheinischen Germaniens wurde aufgegeben. Die Truppen wurden auf das linke Ufer des Rheines, der nun Grenzstrom wurde, zurückgezogen. So änderte sich die kaiserliche Politik. Tiberius wollte sich und das Kaisertum nie wieder der Möglichkeit der Gefahr aussetzen, die ihm von dem mächtigen Gebieter des großen rheinischen Heeres drohen konnte, und hob deshalb diese Statthalterschaft auf. Die Maßregel war in der That für die Festigkeit des Kaisertums von Nutzen. Sie hatte zunächst zwei Folgen. Erstens zerfiel von nun an das Heer in zwei Armeen von Ober- und Untergermanien.⁴⁾ Ob diese Einteilung schon früher vorgenommen wurde, ist zwar nicht bekannt; vielleicht war es schon geschehen, als man erkannt hatte, daß die Feldzüge gegen die Deutschen in der Regel entweder vom Niederrhein aus gegen die

¹⁾ Ähnlich hatte, wie oben erwähnt, einst Augustus seine Erfolge in Germanien im monumentum Ancyranum dargestellt. Die Elbe bildete also auch nach 14 noch die angenommene Reichsgrenze.

²⁾ Diese letzte Erwägung, wie mir scheint vielleicht die wichtigste, ist in Rankes höchst lesenswerter Besprechung (Weltgesch. III 2, 297) nicht berücksichtigt. Schiller hat sie S. 266 nicht richtig gewendet.

³⁾ Im Jahre 88 ist in Folge des Aufstandes des L. Antonius Saturninus nochmals ein großes Kommando errichtet worden, indem möglicherweise L. Norbanus Appius Maximus zur Ordnung der durch die Insurrektion zerrütteten Verhältnisse außer Obergermanien auch die drei Gallien und vielleicht sogar die Narbonensis erhielt. So Mommsen, Hermes XIX 438.

⁴⁾ Ob die Provinz Belgica erst von da an nur *viri praetorii* und früher auch *consulares* zu Legaten erhielt, ist soweit es nicht aus bisher Erörterten hervorgeht (man denke an Sentius), nicht zu ermitteln. Jedenfalls sollte von jetzt an der belgische Legatus ohne Heer den zwei *legati exercitus* in Germanien auch im Range nachstehen.

Brukterer und ihre Nachbarn oder vom Mittelrhein aus gegen die Chatten zu führen waren. Hatte doch wahrscheinlich schon Drusus Mogontiacum (Mainz) am Mittelrhein als Lager für zwei Legionen gegen die Chatten dem ähnlichen »alten Lager« Vetera am Niederrhein hinzugefügt. Mit Sicherheit finden wir erst unter Germanicus, daß im Jahre 14 das oberrheinische Heer von vier Legionen unter C. Silius, das niederrheinische in derselben Stärke unter A. Caecina stand. Aber die oberste Leitung der beiden Heere, mochten sie einzeln oder vereinigt sein, hatte bis dahin der gallisch-germanische Statthalter, damals also Germanicus, so sehr, daß er die genannten Legaten auch nach Belieben anders verwendete: so beauftragte er i. J. 16 beide mit dem Bau einer Seeflotte (Ann. II 6) und übernahm im selben Jahre selbst das Kommando über sechs Legionen, sodaß Silius deren höchstens zwei und Caecina keine einzige erhielt (II 7. vgl. II 25). Dieses Verhältnis änderte sich i. J. 17 vollständig. Von da an stand jeder der beiden Legaten mit seinen vier Legionen direkt unter dem Kaiser; sie hielten sich gegenseitig in Schranken, und erst in Zeiten allgemeinen Verfalls geschah es, daß auch solche Legaten, wie 68 Fonteius Capito und A. Vitellius von Untergermanien sich empörten. Daß übrigens der Name Germania für diese beiden Provinzen gewählt wurde, um gewissermaßen die Anwartschaft auf das große Germanenland oder die Tradition der angenommenen früheren Provinz Germanien (Mommsen V 107. 108, A. 1) aufrecht zu erhalten, ist nicht wahrscheinlich: eher könnte man wohl daran denken, daß das linksrheinische Gebiet von Germanen (Batavern, Ubiern, Gugernern, Vangionen, Nemetern, Tribokern u. a.) bewohnt war (Plin. NH IV 98). Nicht betonen will ich, daß es Dio (LIII, 12, 6. LIV, 25, 1) schon für die Jahre 27 und 14 v. Chr. *Γερμανία* nennt.

Zweitens aber änderte sich jetzt auch die militärische Politik. Denn diese beiden getrennten Heere konnten weder Angriffskriege im großen Stil führen, noch sollten sie es. Deshalb wurde der Rhein definitiv zur Grenze des Reiches bestimmt,¹⁾ eine Maßregel, die auch zu der Sparsamkeit²⁾ des alternden Tiberius und seiner Unlust am Kriege stimmt.

Diese gründliche Änderung vom Jahre 17 hängt also mit der Teutoburger Schlacht und der Furcht vor neuen Verlusten und Unkosten nur wenig zusammen, sondern sie ist im wesentlichen eine gegen das Aufkommen mächtiger Prätendenten gerichtete Maßregel der inneren Politik.

IV.

Die Aufgabe des rechtsrheinischen Gebietes war eine vollständige. Nur die Friesen³⁾ blieben zunächst noch in Abhängigkeit, und ein zwischen ihnen und dem Rhein gelegener Uferstreifen sollte von den Germanen gemieden werden. Nicht nur die im Jahre 9 zerstörten Kastelle, wie z. B. Aliso, sondern auch die Bauten des Germanicus rechts vom Rhein wurden

¹⁾ Vgl. Tac. ann. XI 19 ex.

²⁾ Über die Verluste in diesem Kriege s. ebd. I 71.

³⁾ Nach Mommsen R. G. V 113 A. auch die Sugambri; doch kam die *cohors Claudia Sugambrorum*, welche 134 in Moesia inferior stand, und andere Sugambrikohorten wenigstens ursprünglich bei den auf das linke Rheinufer versetzten Sugambriern (Suet. Aug. 21) ausgehoben sein und diesen Namen länger als der dortige Stamm selbst beibehalten haben. Das Köln gegenübergelegene Gebiet war von freien Tenkterern bewohnt (Tac. Hist. IV 64), und nirgends steht, daß jener zu meidende Uferstreifen sich längs des ganzen Niederrheines hingezogen hätte. — Bataver und Cannanefaten blieben natürlich römisch. Über die Friesen vgl. auch S. 25. Die Chauken, noch im J. 16 abhängig, finden wir erst unter Claudius wieder, aber da als Feinde Roms.

definitiv verlassen. Das Kastell, welches Germanicus »*super vestigia paterni praesidii in monte Tauno*« (Tac. Ann. I 56) errichtet hatte, wurde also auch aufgegeben und sicherlich von den Germanen zerstört. Mag es an der Stelle der späteren Saalburg oder des römischen Heddernheim oder wo immer gelegen haben: jedenfalls enthalten diese uns bekannten römischen Ansiedelungen, deren Entstehung wenigstens 60 Jahre später anzusetzen ist, keine Spur jener ursprünglichen Anlage mehr. So ist denn auch von keiner der Truppenabteilungen, die im Jahre 70 aufgelöst oder aus Germanien entfernt wurden, irgend eine Spur auf dem rechten Rheinufer zu finden.¹⁾ Nicht so leicht zu entscheiden ist dagegen die Frage, ob die Römer wenigstens den großen rheinischen Plätzen gegenüber je einen befestigten Brückenkopf beibehielten. In engem Zusammenhang hiermit steht die Frage nach den römischen Rheinbrücken. Selbstverständlich können solche nur dann vorhanden gewesen sein, wenn sie jenseits im feindlichen Lande durch eine Befestigung gedeckt waren; andererseits ist auch für eine solche Befestigung eine sichere Brücke nach dem linken Ufer, wenn nicht eben notwendig — denn die Verbindung konnte allenfalls auch durch die Rheinflotte hergestellt werden — so doch, weil sie sonst allzu exponiert wäre, sehr wahrscheinlich. Die Überlieferung erzählt uns außer von Caesars bald wieder abgebrochener ersten und seiner zweiten Rheinbrücke²⁾ zunächst von Drusus die schwerverständliche Nachricht »*Bonnam et Gacsoriacum pontibus iunxit classibusque firmavit*« (Flor. II 30), die dem Zusammenhang nach auf eine Rheinbrücke hindeutet. Daß es in der Zeit, über welche Strabo 18 n. Chr. schrieb, wenigstens eine feste Brücke über den Rhein gab (und zwar spricht er wahrscheinlich von Mainz und der Zeit vor der Teutoburger Schlacht), darauf hat A. Hammeran³⁾ hingewiesen. Strabo sagt (IV 1 p. 194): *παροικοῦσι τὸν Ῥῆνον Τηροῖροι, καθ' οὓς πεποιήται τὸ ζεῖγμα ὑπὸ τῶν Ῥωμαίων πρὸς τῶν στρατηγόντων τὸν Γερμανικὸν πόλεμον* [πρὸς bezieht sich in Wirklichkeit auf die Zeit von Strabo's Quelle]. Als seit 17 das rechte Rheinufer Feindesland war, brach man die Brücke zu den Chatten sofort (nicht erst im Jahre 35!) ab — wenn man es nicht schon aus Furcht im Jahre 9 gethan hatte. Am Niederrhein wenigstens war nach 9 keine feste Brücke mehr. Als Germanicus dort 14 seinen Kriegszug begann, schlug er

¹⁾ Wenn von der 14. Legion, die bis etwa 43 und dann wieder von 70 bis etwa 100 in Ober-Germanien stand, in Wiesbaden ein Grabstein (CIRh. 1516) und nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn Jacobi auf der Saalburg ein kürzlich gefundener Wagenradstempel ohne die zwischen 43 und 70 in Britannien gewonnenen Beinamen *Martia Vietrix* erscheinen, so beweist dies beides nicht für die Zeit vor 43: denn diese Beinamen fehlen auch später oft, z. B. in Inschriften aus der Zeit Hadrians (CIL III 2830), des Commodus (Henzen 6492) u. a.; und wie auf den Ziegelstempeln von Heddernheim, Friedberg, Höchst, Hofheim, Wiesbaden, ebenso ist die Legion auch auf denen von Carnuntum in Pannonien, wo sie im zweiten Jahrhundert stand, ohne Unterschied bald ohne jene beiden Epitheta, bald mit ihnen benannt (CIL III 4661). Es gehören somit die obengenannten zwei Stücke erst der Zeit nach 70 an; auch, wenn echt, CIRh. 1339.

²⁾ Caesar B. G. IV 17.20 VI 9.29.35. Von der Brücke des Jahres 53 sagt Caesar nicht, dass sie wieder abgebrochen, sondern nur daß der letzte Teil, 200 Fuß lang, herausgenommen und die Brücke durch »große Befestigungen« geschützt wurde (VI 29). Man könnte vermuten, daß hier die erste Entstehung des römischen Bonn oder Köln oder eines anderen Rheinkastells angedeutet ist; Wolf denkt an Alteburg bei Köln (Jahrb. 78, 54).

³⁾ Westdeutsche Zeitschrift III 148 ff. Dafür daß Strabo die Brücke als noch bestehend ansah, hätte Hammeran auch auf das Perfectum *πεποιήται* hinweisen sollen. — Ob damals Mainz noch zum Gebiete der Treverer gehörte, erscheint mir fraglich. Die Namen der Stämme am Rhein, welche Strabo a. a. O. nennt, beruhen nämlich auf Caesar B. G. IV 10, und Strabo berücksichtigt nicht, daß in der Zwischenzeit, wie wir aus Augustus oder Agrippa (Plinius IV 106) wissen, auch die Vangionen und Nemetes auf das linke Rheinufer übersiedelt waren. Doch diese ziemlich verwickelte Untersuchung bleibe lieber einer anderen Gelegenheit vorbehalten.

eine Schiffbrücke (*»iuncto ponte tramittit:«* Ann. I 49) und als im J. 15 schlimme Kunde von ihm kam, da war es Agrippina, die *»impositum Rheno pontem solvi prohibuit«* und dann *»apud principium pontis«* (I 69) die Heimkehrenden empfing. — Die *pontes*, auf welchen Caligula den Rhein überschritt (Sueton. Cal. 51), wurden von diesem erst ersonnen und erbaut (ib. 19) und nachher sicher wieder abgebrochen; und daß in der so ausführlichen Erzählung des Tacitus von dem rheinischen Aufstande (Hist. IV. V), der uns von vielen dortigen Verhältnissen anschauliche Kunde giebt, nirgends einer Brücke gedacht ist, nicht einmal in Hist. IV 63—65, kann wohl als ein bestätigendes *argumentum ex silentio* gelten. — Wir nehmen also als wahrscheinlich an, daß in der Zeit des Drusus mit Brückenbau begonnen wurde; daß nach der Teutoburger Schlacht die Brücken abgebrochen wurden und aus Vorsicht zunächst nur Schiffbrücken für die Dauer der jeweiligen Feldzüge errichtet und nach Beendigung wieder abgebrochen wurden; daß aber nach den Änderungen des Jahres 17 der Rhein keine Brücken mehr trug. Deshalb sind für die folgende Zeit auch keine rechtsrheinischen befestigten Brückenköpfe anzunehmen. Erst als die Flavischen Kaiser das rechte Ufer wieder besetzten (die erste Landstraße östlich von Straßburg wurde 74 angelegt), also besonders unter Domitian, begannen die Brückenbauten wieder: und es stimmt diese geschichtliche Betrachtung bestens zu den Resultaten der Ausgrabungsarbeiten an der römischen Brücke in Mainz, die, wie nun sicher ermittelt ist, zwischen den Jahren 70 und 100 erbaut wurde.¹⁾ Erst in dieselbe Zeit der erneuerten Verschiebung der Grenze muß denn auch die Erbauung des Brückenkopfs, des *Castellum Mattiacorum* (Kastel), fallen. Denn daß Kastel, wenn es auch wohl vor 17 bestand, doch jedenfalls von 17 bis zur Zeit Vespasians nicht mehr existierte, geht gerade aus allen den Erwägungen und Zeugnissen evident hervor, welche Hammeran a. a. O. S. 151 f. sammelt; dieser Gelehrte selbst geht jedoch von der unrichtigen Voraussetzung einer ununterbrochenen Behauptung des rechten Rheinuferes durch die Römer aus, die ihn namentlich S. 157 f. zu gewagten Behauptungen verleitet. — In Köln fand ein Brückenbau und somit der Bau des Brückenkopfes *Divitia* (Deutz), falls die Grundsätze obiger Darstellung richtig sind, zunächst in der Zeit zwischen Drusus und Germanicus statt. G. M. Wolff verlegt ihn in die Jahre 5—9 n. Chr., Hettner nimmt wie er für die genannte Epoche eine Holzbrücke und am rechten Ufer ein Erdkastell an²⁾. Doch auch dies alles kann nach 17 nicht mehr bestanden haben. Erst in der Zeit als jenseits die Usipii, Tubantes u. a. Stämme römische Civitates bildeten,³⁾ können beide Bauten erneuert worden sein, eine Zeit, die nach C. Koenens Untersuchungen der Umgegend von Düsseldorf,⁴⁾ wonach diese von Traian bis Gallienus unter römischer Herrschaft stand, zu bemessen ist. Damit stimmt überein, daß sich in dem Kastell zu Deutz Inschriften aus den Jahren 163—165 und 223 gefunden haben.⁵⁾ Sollte demnach das vielbesprochene *Nictrensium* (s. unten Anm. 3) vielleicht einfach in *Divitiensium* zu verbessern sein? Unter Gallienus (bis 268) ging das ganze rechts-

¹⁾ Vgl. Heim und Velcke, die röm. Rheinbrücke bei Mainz (Festgabe der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, Mainz 1887, S. 167—233).

²⁾ Bonner Jahrb. 78, 60 f. Westd. Zeitschr. 6, 244 f.

³⁾ Vgl. die *»Nomina provinciarum omnium«* in meiner Ausgabe der *Geographi latini minores* S. 129: *»Nomina civitatum trans Rhenum fluvium quae sunt. Usipiorum Tubantum Nictrensium † nouariscari Casuariorum . . istae civitates sub Gallieno imperatore a barbaris occupatae sunt.«*

⁴⁾ Bonner Jahrb. 85, 152.

⁵⁾ Mommsen, Bonner Jahrb. 68, 47. Brambach, C I Rhenanarum 440.

rheinische Gebiet den Römern verloren und die Brücken wurden natürlich, weil nun in Feindesland führend, wieder abgebrochen. Als aber Diocletian und seine Mitregenten die Schäden der vorherigen Jahrzehnte wieder zu heilen suchten, wurde in Mainz auf Befehl des Maximianus ein neuer Brückenbau begonnen, also wohl auch Kastell — aber auf wie lange? — erneuert, und auf die Pfeiler noch unter Karl d. Gr. ein neuer hölzerner Oberbau aufgelegt, der aber schon vor 814 verbrannte. Ebenso wurde in Köln um 310, zur Zeit als das letzte, 1880 ausgegrabene, Kastell in Deutz erbaut wurde, die Brücke erneuert (vgl. Panegy. lat. 7, 11, 13) und diese letzte römische Brücke dauerte bis ihre Reste im Jahre 930 beseitigt wurden.

Vom Jahre 17 an standen, wie schon erwähnt, die beiden Heere Ober- und Untergermaniens unter dem obersten Befehl zweier konsularischer Legaten. Ob diese zugleich für Verwaltung und Jurisdiktion der Civilbevölkerung die Stellung provinzieller Statthalter hatten, darüber herrschte lange keine Einigkeit. Zumpt u. a. erklärten die Germaniae seit 17 für selbständige Provinzen, Fechter u. a. leugneten es. Erst Mommsen¹⁾ erklärte zwar die zwei Germaniae nur für regiones der Provinz Belgica, betonte aber zugleich, daß schon im ersten Jahrhundert die germanischen Legaten die Befugnisse der Statthalter übten. Indem wir nun den übrigen von ihm und von O. Hirschfeld a. a. O. vorgebrachten Gründen völlig zustimmen, müssen wir uns nur dagegen erklären, daß die Zeugnisse des Plinius, Strabo und Ptolemaeus, welche keine Provinz Germania kennen, gegen deren Begründung im J. 17 sprechen sollen, da dieselben vielmehr, wie auf S. 6 besprochen ist, sich auf die Augusteische Zeit beziehen und indirekt sogar dadurch ihre Bedeutung verlieren, daß noch Orosius um 417 n. Chr. nur Belgica und nicht Germania als Provinz kennen will (I 2,63).²⁾ Auch dürfen die Stellen des Tacitus von der germanischen provincia³⁾ doch nicht gar zu leicht genommen werden. Andererseits aber sind die inschriftlichen Belege sehr wichtig, welche einen »*legatus Augusti pro praetore*« nicht »*provinciae*«, sondern »*exercitus Germaniae*« superioris oder inferioris nennen, nämlich die des Legaten unter Vespasian Cn. Pinarius Cornelius Clemens, den sie nennen »*legatus pro praetore exercitus qui [est in Germania]*« und »*[legatus] eius (sc. Vespasiani) pro praetore exercitus Germanici superioris*«⁴⁾ und namentlich diejenige, welche einen Statthalter als »*legatus pro praetore exercitus Germaniae inferioris*« und denselben als zuvor »*legatus pro praetore provinciae Aquitanicae*« bezeichnet,⁵⁾ also sicherlich keine ungenaue Ausdrucksweise verrät. Nun war aber das germanische Kommando zweifellos ein imperium und hatte somit, wie auch Mommsen betont, nach dem Grundsatz

¹⁾ So auch R. G. V 108. In den Berichten der sächs. Gesellsch. d. Wissenschaften IV (1852) S. 230 ff. nahm Mommsen zwischen der früheren und der späteren Zeit ausdrücklich keinen sachlichen Unterschied an, sondern ließ nur den Sprachgebrauch später auf jene zwei belgische regiones allmählich die Bezeichnung provinciae anwenden.

²⁾ Dagegen scheinen Dio LIII 12,5 f. und Ammianus Marcellinus XV 11,6 Germaniae und Belgica zu trennen, sprechen sich aber leider nicht mit genügender Klarheit aus.

³⁾ Anm. IV 73 *inferioris Germaniae pro praetore .. vexilla e superiore provincia accivit*. VI 30 *legatus Gaetulicus (schlug vor) ipse provinciam retineret*. Hist. I 57 *secutae eiusdem (G. inferioris) provinciae legiones*. V 19 *legio in superiorem provinciam missa*. Ann. XI 18 *Corbulo provinciam ingressus*. XIII 53 *aliena provincia*. 54 *Duvius Avitus accepta a Paulino provincia*. Andererseits steht Hist. I 51 *pars Galliarum quae Rhenum accolit*. Ann. I 57 *Gallicam in ripam*. Dagegen IV 54 *Galliae Germanicaeque*.

⁴⁾ Orelli-Henzen 5427 = Wilmanns 1142. Or. 5256 = W. 867.

⁵⁾ CIL XII 1354: Danach betrifft sie den L. Duvius Avitus, welcher 56 in Untergermanien und vorher nach Plinius Zeugnis in Aquitanien gebot. Etwas andersartig ist CIL X 3870 »*legatus provinciae Moesiae et exercitus provinciae Dalmatiae*«.

»iudicia imperio continentur« auch die Jurisdiktion über sein Gebiet. Daß unter solchen Umständen für den Statthalter von Belgica wenig oder nichts in dem Militärgebiet übrig blieb,¹⁾ leuchtet ein. So hatten denn die Legaten Germaniens thatsächlich selbständige Provinzen unter sich, denen nur eben der Name einer Provinz fehlte. Und da in jenen Forschungen zumeist auf den Namen besondere Rücksicht genommen ist, so möchte man wohl sagen, daß beide Parteien Recht haben. Daß Tacitus bald von einer Leitung des *exercitus*, bald der *provincia* spricht, darf dann um so weniger Wunder nehmen, da der schillernde Glanz seiner belebten und das Gewöhnliche meidenden Ausdrucksweise einer genauen Wiedergabe amtlich-formeller Ausdrücke nicht günstig ist. Die Frage wäre schließlich noch, wann die Gebiete auch den Namen von Provinzen erhielten? Hirschfeld meint: unter Hadrian; Hettner: etwa unter Traian; doch enthält die von Hirschfeld angeführte Inschrift des Iavolenus Priscus (CIL III 2864) das Amt, welches dieser im Jahre 90 bekleidete als das eines »*legatus consularis provinciae Germaniae superioris*« bezeichnet: schon damals also war dieses äußere Zeichen der Selbständigkeit vorhanden. Darf ich ohne Begründung eine Vermutung aussprechen, so bedünkt mich, es möchte diese äußere Anerkennung am natürlichsten mit der neuen Vergrößerung Obergermaniens auf dem rechten Rheinufer²⁾ zusammenhängen, welche unter Vespasian, insbesondere aber unter Domitian, durchgeführt wurde (Chattenkrieg, Besitznahme der Agri decumates, Limes, Arae Flaviae): dann fiel die Bezeichnung der Germaniae als »Provinzen« in die achtziger Jahre des ersten Jahrhunderts.³⁾ Ob sie damit aus dem Verbande der *Tres Galliae* mit dem Augustus-Altar und dem Provinziallandtage zu Lyon ausschieden, steht bis jetzt nicht fest. Doch war auch dann noch in dieser Militärgrenze das Heer in solchem Grade die Hauptsache, daß noch unter Antoninus Pius ein Statthalter sich nennt »*legatus Germaniae superioris et exercitus in ea tendentis*« (CIL XIV 3610). Ja, noch die Statthalterschaft des Septimius Severus wird mit den Worten erzählt »*Exercitui Germano* [sollte allerdings heißen *Pannonico*] *praeponitur*« (Spartian. Sev. 4, 4).

Fragt man endlich, warum Tiberius bei der Aufhebung des großen Kommandos im Jahre 17 die beiden Legaten des Zusammenhangs mit Belgica nicht entledigte, so kann die Antwort zwar lauten: weil er die Heerführer nicht allzu selbständig stellen wollte. Die bekannte Stelle über das Verhältnis zwischen den Legaten in Numidien, welche die Inschriften wie jene germanischen Legaten als »*legati exercitus*« bezeichnen, und den Prokonsuln von Afrika, wonach Caligula ersteres »... *legato tradidit. Aequatus inter duos beneficiorum numerus, et mixtis utriusque mandatis discordia quaesita auctaque pravo certamine*« (Tac. Hist. IV 48) betrifft zwar einen andersartigen Rechtszustand, ein gleiches Verfahren ließe sich aber aus dem-

¹⁾ Die Finanzverwaltung übte ohnehin in der gesamten Provinz (vgl. Tac. Hist. I 12. 58) der Procurator Belgicae in Trier, der dann, seit Germaniae auch formell Provinzen wurden, den Titel führte »*procurator Belgicae et duarum Germaniarum*«. Daß dieser auch sonst in der Verwaltung mitgewirkt hätte, darf man aus dem Beispiele Raetiens nicht schließen: denn so lange dort der »*procurator et pro legato*« (CIL V 3936) waltete, hatte eben Raetia noch keinen Legatus.

²⁾ Auch an eine Erweiterung Unter-Germaniens wurde, wie ich glaube, vielleicht damals gedacht. Im Jahre 82 war wenigstens schon eine *cohors Usipiorum* eingerichtet (vgl. Mommsen, Hermes XIX 212). Doch muß dieser Plan bald wieder aufgegeben worden sein. Die Friesen jedoch wurden wieder abhängig; die Inschrift der *conductores piscatus* in Friesland gehört vielleicht hierher (Zangemeister, Corr.-Blatt d. Westd. Ztschr. VIII S. 12).

³⁾ Diese Worte waren schon niedergeschrieben als ich zu meiner Freude sah, daß auch J. Asbach dieselbe Ansicht, allerdings gleichfalls ohne Begründung, ausgesprochen hat (Westdeutsche Zeitschrift III 11). Derselbe zieht Tac. Germ. 29 herbei: *limite acto . . . pars provinciae habentur*.

selben psychologischen Motive bei Tiberius wohl erklären. Allein nie wird ein Einfluß irgend eines Legaten von Belgica in Germanien erwähnt; auch könnte er, da dieser Legat keine Truppen hatte, nur wenig im Sinne des Tiberius schwächend gewirkt haben. So ist denn die einfachste Annahme die, welche Hettner aufstellte: »Der Titel Provincia wird nicht gegeben, weil der Ausmarsch ihrer Legaten [in Kriegszeiten nach Belgica] sonst einem Einmarsch in fremdes Gebiet gleich gekommen wäre« (Westd. Ztschr. II 2). Derselbe Grund konnte aber — dies sei nachträglich bemerkt — auch schon unter Augustus dazu führen, das Heeresgebiet nicht als Provinz Germania von der Provinz Belgica zu trennen!

Über die Ausdehnung der beiden Germaniae ist nur wenig überliefert. Unsere Karten und Handbücher rechnen durchweg zu Untergermanien die Ubii, Gugerni, Batavi und Tungri nebst ihren kleineren Nachbarstämmen, zu Obergermanien einen kleinen Teil der Treveri am Rheinufer, die Vangiones, Nemetes und Triboci, manche aber auch noch die Raurici, Helvetii, Sequani und Lingones. Nun enthalten die Autoren, namentlich auch Tacitus, schlechterdings nichts was mit Sicherheit zu verwerten wäre. Denn Plinius, der als »germanische Stämme in der Provinz Belgica« die Nemetes, Triboci, Vangiones, Ubii, Gugerni, Batavi und ihren Anhang, die andern sechs obengenannten aber als Gallier nennt (IV 106), will, wie dargethan, gar nicht unsere Provinzen, sondern den Zustand in Augusteischer Zeit beschreiben; Ptolemaeus aber, der als Stämme von Germania in der Provinz Belgica die Bataver, [Ubier?], Nemeter, Vangionen, Tribokker, aber auch die Rauriker, Lingoner, Helvetier und Sequaner nennt (II 9), ist bekanntlich so reich an den oft unkontrollierbarsten Fehlern, daß auf sein alleiniges Zeugnis nichts gegeben werden sollte. Die Inschriften aber scheinen keinen weiteren Aufschluß zu geben, als daß eine Stadt der Bataver (Forum Hadriani, Voorburg) in Germania inferior lag (CIL III 4279). In Ermangelung älterer Nachrichten haben sich die modernen Geographen deshalb den späten Nachrichten angeschlossen, welche aus der Zeit nach Diocletian, also aus veränderten administrativen Verhältnissen, stammen, und welche nur Ubier (Agrippinenser) und Tungrer in der Germania secunda, Vangionen, Nemeter und Triboker in der Germania prima aufzählen, oder sie folgten dem Ptolemäus und gaben der Superior auch noch die Rauriker, Lingoner, Helvetier und Sequaner. Und doch paßt dies für die ältere Zeit nicht, für welche wir vielmehr, wie ich meine, bis sich einmal sichere Zeugnisse finden, das an sich Wahrscheinliche, d. h. das Zweckmäßige anzunehmen haben. Dies ist aber, daß den »Legati exercitus« diejenigen Civitates unterstanden, in deren Gebiete die militärischen Standlager waren,¹⁾ d. h. die Bezirke am Rhein ohne Unterbrechung von Vindonissa bis einschließlich zur insula Batavorum. Hierzu gehören sämtliche obengenannte Civitäten mit Ausnahme der Tungri, Sequani und Lingones. Die Batavi mit ihrem Anhang, die Ubii und Gugerni bewohnten also das untere, ein Teil der Treveri, die Vangiones, Nemetes, Triboci, Raurici und Helvetii das linksrheinische obere Germanien. Zieht man sich auf der Karte so die Grenzen, so erkennt man deutlich die Bedeutung der beiden Germaniae, deren obere Tacitus Hist. IV 59 und 70 »superior Rheni ripa« (»et ardua Alpium« 70) nennt.

Länger als ein halbes Jahrhundert nach Germanicus Abberufung dauerte die Festhaltung der Rheingrenze. Tiberius war »proferendi imperii incuriosus«; der Zug des Gaius Caesar, seines Nachfolgers, zunächst wohl veranlaßt durch einen Raubzug über den Rhein, der ger-

¹⁾ Vgl. Mommsen a. a. O. S. 214 und 233: also τὸ στρατιωτικὸν καὶ οἱ περὶ αὐτὸ οἰκοῦντες, um Dio LIX 20, 7 frei zu verwenden.

manischen Scharen geglückt war,¹⁾ erwies sich als eine erfolglose Thorheit; unter Claudius wurden »*retenti fines seu dati imperio Romano Rhenus Danubiusque*« (Aur. Vict. Caes. 4) und ebenso unter Nero, der war »*augendi propagandique imperii neque voluntate neque spe motus unquam*« (Suet. Ner. 18). Unter Claudius insbesondere wurde 47 den Friesen, die ihre Abhängigkeit seit 28 sehr zu lockern gewußt hatten, die völlige Freiheit gewährt; unter Nero mußte 58 sogar ein Angriff derselben zurückgewiesen werden.²⁾ In späterer Zeit, frühestens unter Vespasian, traten sie aber wieder in ein abhängiges Verhältnis. Rechts vom Rhein waren es nur die Mattiaker, die in solche friedliche Beziehungen zu Rom traten, dass dieses im Jahre 47 in ihrem Lande, wohl bei Ems, ein Silberbergwerk unternahm (Tac. XI 21). Noch im Jahre 69 galten die Flüsse als die Reichsgrenze von alters her (Tac. Hist. IV 26).³⁾ Friedlicher Einfluß Roms war zwar vorhanden, wie die Einsetzung des Italicus zum Könige der Cherusker zeigt; aber alle Kriege, welche Rom während dieser Jahrzehnte führte, hatten nur die Verteidigung dieser Grenze des Reiches gegen eingefallene Scharen zum Zwecke; so der Krieg von 41 gegen die Chatten (Dio LX 8, 7), der von 47 gegen die Chauken, denen sich die Friesen als Rebellen anzuschließen im Begriffe waren (Tac. Ann. XI 19 f. Suet. Claud. 24. Dio LX 30,4); der von 50 »*adventu Chattorum latrocinia agitantium*« (Tac. Ann. XII 27); im ganzen auch der von 58, welchen Friesische Übergriffe bewirkten (ib. XIII 53 ff.).⁴⁾

Erst unter dem militärisch tüchtigen Kaiser Vespasianus gelangte eine andere Gesinnung zur Herrschaft und es wurde zunächst vom Oberrhein aus die Grenze wieder nach Osten vorge-schoben.⁵⁾ Die weiteren Vorgänge darzustellen liegt aber außerhalb der Grenzen dieser Abhandlung.

¹⁾ Sueton. Tib. 41. Galb. 6. Ex Aurelio Victore epit. 2.

²⁾ Tac. Ann. IV 73. XI 19. XIII 54. Daraus zu folgern, daß Claudius die nach der Varusschlacht nur halb gezogene Konsequenz der Niederlage vervollständigte (R. G. V 115), scheint mir dann zu weit zu gehen, wenn eine von Claudius beabsichtigte Konsequenz gemeint sein sollte.

³⁾ Hier ist wohl zu lesen: *tamquam nos amnes quoque, vetera imperii munimenta, desererent*. Sollte aber *et vetera* doch richtig sein, so würde auch dies, wenn auch nicht so deutlich, denselben Gedanken ausdrücken; *et* hätte dann den prägnanten Sinn »und somit«.

⁴⁾ Auf welche sich beziehen könnte Persius 6,43 »*missa est a Caesare laurus insignem ob cladem Germanae pubis*«.

⁵⁾ Den ältesten Beweis dafür bildet die Inschrift des Legaten Cn. Pinarius Clemens, welche sich bei Offenburg fand, aus dem Jahre 74, für welches sie den Bau oder die Vollendung einer Straße von Argentorate (Straßburg) nach Raetien bezeugt (Zangemeister, Westd. Zeitschr. III 246 ff). Daß Plinius in seiner um 77 vollendeten *Naturalis Historia* keine römischen Besitzungen rechts vom Rhein erwähnt, darf nicht, wie es J. Asbach mehrmals thut, für ein *argumentum ex silentio* verwendet werden: war doch der Autor in weiter Ferne, das neue Gebiet noch unbedeutend und ohne *civitas*, endlich die Niederschrift des Autors und jene Besitzergreifung fast gleichzeitig.

Berichtigung.

S. 7 Z. 5 v. u. sind die Worte »Macedonia, Lycia« zu streichen.

Exkurs zu S. 12.

Nach der Kunde von der Vernichtung dreier Legionen im Teutoburger Walde glaubte man in der ersten Aufregung nicht nur allgemein, daß die Germanen sich alsbald mit den aufständischen Pannoniern verbinden würden, sondern der sonst so klar und nüchtern denkende Augustus fürchtete sogar, sie würden nach Italien, ja in die Stadt Rom selbst einfallen: *τό τε μέγιστον ὅτι καὶ ἐπὶ τὴν Ἰταλίαν τὴν τε Πρώμην αὐτὴν ὁρμήσειν σφᾶς προσεδόκησε* (Dio LVI 23,1). Von den Pannoniern aber sagte er im Senat »*decimo die, n̄i caveretur, posse hostem in urbis Romae venire conspectum*« (Vell. II 111, 1). Wie war es möglich, daß solche Befürchtungen aufkamen, die zu den Ereignissen in keinem Verhältnisse standen? daß man von Armin, wie Velleius II 120, 5 sagt, eine Erneuerung des cimbrischen und teutonischen Schreckens erwartete? Aus diesen zwei Namen ist die Frage zu beantworten. Neben der Vorstellung von dem Glück und der Unverletzlichkeit der ewigen Roma kannten die Römer eine unbestimmte Empfindung, daß die Völker des Nordens ihnen dereinst verderblich werden würden. Diese Vorstellung finde ich nirgends besprochen, obwohl schon die berühmten Worte des Tacitus reichlich Gelegenheit dazu geben: »*maneat quaeso duretque gentibus si non amor nostri at certe odium sui, quando urgentibus iam imperii fatis nihil [iam] praestare Fortuna maius possit quam hostium discordiam*« (Tac. Germ. 33). Sie entstand aus der Erinnerung an die Zerstörung Roms durch die gallischen Scharen des Brennus. Es ist nicht zufällig, daß Livius die Erzählung dieses Krieges mit denselben Worten beginnt, die wir soeben bei Tacitus fanden: »*Iam urgentibus Romanam urbem fatis*« (V 36, 6). Verstärkt wurde diese Empfindung durch die gewaltigen Völkermassen, mit welchen später die Cimbern und Teutonen bis über die Alpen gelangten. Man denke auch an den Schrecken der sonst so tapferen Soldaten Caesars vor den Germanen des Ariovist (Caes. B. G. I 39). Verstärkt wurde sie ferner durch die innere Zerrissenheit der Republik, die es dahin brachte, »*ut aliorum imbecillitate, non nostra virtute valeamus*« (Cic. de off. II 75). Hiernach wird es eher verständlich, daß sich Augustus, natürlich nur in der ersten Erregung, zu solcher Furcht hinreißen ließ. Und mehr noch that dies der seiner selbst oft nicht mächtige Gaius (Caligula), der als er von einem unbedeutenden Aufstand in Germanien hörte, sich zur Flucht rüstete »*uno solatio acquiescens, transmarinas certe sibi superfuturas provincias, si victores Alpium iuga ut Cimbri, vel etiam Urbem ut Senones quondam occuparent*« (Sueton. Calig. 51). Solche Stimmung benutzten auch wohl die gallischen Druiden, die in dem Brande des Capitols 68 n. Chr. ein Zeichen sahen, »*possessionem rerum humanarum Transalpinis gentibus portendi*« (Tac. Hist. IV 54). Aus diesen nur leichthin zusammengebrachten Stellen, die sich gewiß sehr vermehren lassen, erkennt man, daß in den obigen Worten der Germania nur einer schon lange bestehenden Empfindung Ausdruck gegeben, sie aber nicht, wie manche meinen, selbst als ein prophetischer Ausdruck der Erwartung jenes nun bevorstehenden Untergangs des Reiches durch die germanischen Stämme zu betrachten ist, welcher durch den Einfall der Markomanen in Oberitalien unter Marcus Aurelius nochmals näher gerückt und mit der Völkerwanderung vollendet wurde.